



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Überprüfungsausschuss
der Alpenkonvention
3. Sitzung
28.-30.6.2004, Berlin

ImplAlp/2004/3/6/1 Rev.1
7.7.2004
(or.de)

Berichtsformat

Fragebogen

Fragebogen

Standardisierte Struktur, welche den Vertragsparteien als Grundlage für ihre periodische Berichterstattung dienen soll, gemäß Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens	1
Abkürzungen	2
Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts	3
TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL	4
A. Einleitende Ausführungen	5
B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention	8
I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur	8
II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung	11
III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung	14
IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz	15
V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt	17
VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege	19
VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft	22
VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald	24
IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit	27
X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr	29
XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie	31
XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft	33
C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen	35
D. Ergänzende Fragen	44
2. TEIL 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE	45
A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)	45
B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)	53
C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)	64
D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)	78
E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)	86
G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)	105
H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)	113

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Die zu beantwortenden Fragen sind grau unterlegt. Bei Fragen, die durch Ankreuzen zu beantworten sind, sollen weitergehende Ausführungen grundsätzlich vermieden werden. Bei einzelnen Fragen kann, beispielsweise aufgrund regionaler oder kommunaler Besonderheiten, eine flexiblere Beantwortung als ein bloßes Ankreuzen vorgegebener Antwortmöglichkeiten sinnvoll sein. Sollten sich beim Ausfüllen des Fragebogens dennoch Schwierigkeiten ergeben, beantworten Sie die jeweiligen Fragen so gut es möglich ist. Auf solche Schwierigkeiten können Sie sodann unter der Rubrik „Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen“ hinweisen.

Die Beantwortung des Fragebogens soll einen möglichst umfassenden Überblick über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vermitteln.

Die Formulierung des Fragebogens folgt grundsätzlich den Formulierungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Die im Fragebogen enthaltenen Fragen ändern nicht die Verpflichtungen, die sich für die Vertragsparteien aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen ergeben.

Die von der ausfüllenden Vertragspartei als vertraulich eingestufteten Informationen sind bei der Beantwortung des Fragebogens als solche zu bezeichnen.

Die Fragen beziehen sich jeweils auf die ausfüllende Vertragspartei und deren Gebiet bzw. den auf deren Gebiet befindlichen Alpenraum. Unter Alpenraum ist der gemäß Artikel 1 der Alpenkonvention definierte Anwendungsbereich der Alpenkonvention zu verstehen.

Die ausfüllende Vertragspartei wird im Fragebogen als „Land“ bezeichnet. Auf eine gesonderte Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft wurde der Einfachheit halber verzichtet. Die Bezeichnung „Land“ gilt für die Zwecke dieses Fragebogens entsprechend für die Europäische Gemeinschaft.

Abkürzungen

Es werden die folgenden Abkürzungen benutzt:

AK	Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)
Berglandwirtschaftsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft
Bergwaldprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald
Bodenschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz
Energieprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie
Naturschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege
Raumplanungsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
Tourismusprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus
Verkehrsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr

Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	Republik Slowenien
-------------------------	--------------------

Benennen Sie die nationale Kontaktstelle:	
Name der nationalen Kontaktstelle	Ministerium für Umwelt und Raumordnung/-planung Direktorat Raumordnung/-planung Amt für Raumentwicklung
Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person	Margarita Jančič, Staatssekretärin
Postanschrift	Dunajska cesta 48
Telefonnummer	++ 386 1 478 70 24
Faxnummer	++ 386 1 478 72 22
E-Mail-Adresse	margarita.jancic@gov.si

Unterschrift der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person	Janez PODOBNIK MINISTER
Datum der Einreichung des Berichts	

Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).
Ministerium für Umwelt und Raumordnung/-planung, Ministerium für Wirtschaft, Ministerium für Land-, Forstwirtschaft und Ernährung, Ministerium für Verkehr, Kulturministerium, Umweltagentur der Republik Slowenien, Agentur der Republik Slowenien für effiziente Energienutzung und erneuerbare Energiequellen, Regierungsamt für lokale Selbstverwaltung und Regionalpolitik, CIPRA-Slowenien, Stadtgemeinde Maribor.

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003)		
Protokollname	Ratifikation ¹ am	In Kraft seit
Raumplanungsprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Bodenschutzprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Naturschutzprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Berglandwirtschaftsprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Bergwaldprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Tourismusprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Verkehrsprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Energieprotokoll	28. 11. 2003	28. 4. 2004
Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten	28. 11. 2003	28. 4. 2004

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert ² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

¹ bzw. Annahme oder Genehmigung.

² bzw. angenommen oder genehmigt.

A. Einleitende Ausführungen

1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes?	33 %
--	------

2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	
--	--

3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum Ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes?	
--	--

4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?

Die Verwirklichung der Grundsätze, Leitbilder und Maßnahmen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle gewährleistet ein entsprechendes Gleichgewicht zwischen den Anforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Erhaltung und Bewahrung der Umwelt sowie der Kultur- und Naturlandschaft der slowenischen Alpenlandschaft. Die AK ist im slowenischen Alpenraum leider noch eher unbekannt und vernachlässigt. Die AK müsste in Slowenien die Grundlage der Vorgangsweisen in der Alpenwelt werden, und Slowenien müsste einer der Promotoren der Implementierung der AK in den Alpen werden. Auf nationaler Ebene wäre es notwendig, die Verwirklichung der Grundsätze und Leitbilder der AK zu intensivieren, um die slowenische Alpenwelt mit ihrem außergewöhnlichen Natur- und Kulturerbe und damit die Identität Sloweniens in Europa zu bewahren. Dieses Ziel lässt sich durch kontinuierliche (naturnahe) Raumplanung und die Steuerung der Funktionen des Alpenraums als Wirtschafts-, Tourismus-, Erholungs- und Lebensraum erreichen, wodurch es sowohl der einheimischen Bevölkerung als auch den Besuchern und Gästen ermöglicht wird, ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeiten im Alpenraum im Einklang mit der Natur zu gestalten.

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen?			
--	--	--	--

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und einige beispielhafte Entscheidungen.

Raumplanungsgesetz;

Naturschutzgesetz;

Umweltschutzgesetz;

Nationalparkgesetz Triglav;

Wassergesetz;

Gesetz zur Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen;
Gesetz zum Schutz des Kulturerbes;
Waldgesetz;
Gesetz über landwirtschaftliche Nutzflächen;
Gesetz zum Wiederaufbau von Objekten und die Förderung der Entwicklung des Soča-Tals nach dem Erdbeben;
Energiegesetz;
Entwicklungsstrategie für Slowenien;
Raumplanungspolitik der Republik Slowenien;
Raumentwicklungsstrategie für Slowenien;
Raumordnung Sloweniens.

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?

(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berichten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)

1997 hat die Regierung der Republik Slowenien eine ressortübergreifende Koordinationsgruppe zur Durchführung der AK eingerichtet, deren Hauptzweck die Gewährleistung eines besseren Informationsflusses und einer aktiveren Einbindung in die Planung der Entwicklung der Bergregionen in Slowenien ist. 2004 wurden die *Raumentwicklungsstrategie der Republik Slowenien* und die *Raumordnung Sloweniens* beschlossen; diese beiden Papiere geben die strategischen Ausrichtungen für die Entwicklung der Tätigkeiten vor, damit im Alpenraum die wirtschaftliche und soziale Basisinfrastruktur und eine entsprechende Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung der Erhaltung der Natur und des Schutzes des kulturellen Erbes gewährleistet wird. Dabei werden ökologisch ausgerichteter Tourismus, biologische Landwirtschaft und die Verwendung erneuerbarer Energiequellen gefördert und Unterstützung für die Berg- und Gebirgsgemeinschaften bereitgestellt, zum Zwecke der Gewährleistung des Weiterbestands der identifizierbaren Merkmale der Alpenlandschaften.

Im Rahmen der Aufgaben der Regionaleinteilung der Landschaftstypen Sloweniens - Landschaften der Alpenregion wurde eine Typologie der Alpenlandschaften erstellt und die Richtlinien für die Erhaltung ihrer identifizierbaren Charakteristika (Erkennungswert) vorgegeben. Dabei wurden auch Gebiete außergewöhnlicher Landschaften festgelegt.

Im Rahmen des europäischen Umweltschutzprogramms Natura 2000 wurden 2004 auch im Alpenraum spezielle Schutzgebiete und potentielle spezielle Schutzgebiete festgelegt.

Slowenien ist bereits seit Beginn der Programmperiode 2000 – 2006 aktiv in das Programm INTERREG III B „Alpengebiet“ eingebunden; im Rahmen der vier bisher durchgeführten Ausschreibungen wurden 35 Projekte genehmigt, an denen 44 slowenische Projektpartner beteiligt sind. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum wird auch durch die Mitfinanzierung von Programmen im Rahmen INTERREG III A Österreich – Slowenien und Italien – Slowenien gefördert.

2003 hat Slowenien das Programm „Bevölkerung und Kultur“ erstellt. Es entstehen Informationsgrundlagen für das Monitoring der Eingriffe in den Raum, und es wurde das internationale Seminar „*Entwicklung und Raumplanung in den Alpen*“ veranstaltet. Slowenien arbeitet im „*Netzwerk geschützter Gebiete in den Alpen*“ mit und hat die Studie „*Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden*“ im Bereich Raumplanung durchgeführt. Im 5. EU-Rahmenprogramm wurde auch das internationale Projekt *REGALP - Regionalentwicklung und Kulturlandschaftswandel am Beispiel der Alpen* durchgeführt.

Die Verwirklichung des Programms „*Gemeinde-Netzwerk - Allianz in den Alpen*“, in das 110 Gemeinden aus 7 Staaten eingebunden sind, muss in Slowenien noch entsprechend gefördert und propagiert werden (derzeit sind nur drei slowenische Gemeinden in dieses Netzwerk eingebunden). Große Möglichkeiten für eine effizientere Durchführung der AK bestehen auch in einer gezielteren Lenkung der Mittel, die von den jeweiligen Ministerien zur Unterstützung von Programmen und Projekten von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) ausgeschrieben werden.

CIPRA-Slowenien promotet die AK bei allen Ereignissen, die von der nationalen Vertretung der CIPRA in Slowenien organisiert werden oder an denen sie teilnimmt, z.B:

- Ausstellung *Schöne neue Alpen*, Kamnik, November 2002: Problemfotos aus dem Alpenraum zum Thema Protokolle der AK;
- *Feuer in den Alpen*: Veranstaltung von regierungsunabhängigen Umweltorganisationen in den Alpen, die mit Bergfeuern auf die Umweltproblematik in den Alpen hinweisen; 2004 hat CIPRA-Slowenien diese Leuchtfener in den Bergen der Verkehrsproblematik in Slowenien, von der auch die slowenische Alpenwelt betroffen ist, gewidmet;
- *Alpenwoche – Die Alpen künftiger Generationen*, September 2004: Bei dieser Konferenz über die Zukunft der Alpen wurde das Leben in den Alpen vorgestellt, deren Rahmen die AK darstellt.
- *Regionalpark Steiner Alpen - Sanntaler Alpen*: CIPRA-Slowenien hat vor zwei Jahren die Idee des Regionalparks Steiner Alpen – Sanntaler Alpen revitalisiert. Seither gab es zahlreiche Aktivitäten in Richtung Förderung, Promotion und Organisation dieses Parks. CIPRA-Slowenien hat auch eine Analyse der Schutzmethoden in dem Gebiet, das für diesen Regionalpark vorgesehen ist, sowie der Chancen, die die Gründung dieses Parks mit sich bringen würde, erstellt.
- *Die Zukunft in den Alpen*: Das internationale Projekt der Internationalen Alpenschutzkonvention mit Titel *Zukunft in den Alpen* verfolgt das Ziel, ein Wissensnetzwerk für die naturnahe Entwicklung in den Alpen einzurichten, was eines der Hauptziele der Alpenkonvention ist.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Frage nach dem Bruttoinlandsprodukt unseres Landes im Alpenraum und nach dem Anteil des BIP im Alpenraum am gesamten Bruttoinlandsprodukt unseres Landes können wir nicht beantworten. In den Quellen und in der Methodik der BIP-Berechnung sind die statistischen Regionen (SKTE 3 bzw. NUTS 3) die kleinste mögliche Ebene, auf der diese Daten ausgewiesen werden können. Da das Alpengebiet gemäß der Alpenkonvention in Gemeinden und Gebietskörperschaften unterteilt wird, können wir daher keine Angaben zum BIP für dieses Gebiet machen.

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Gesetz zur Realisierung des öffentlichen Kulturinteresses;

Gesetz zum Schutz des Kulturerbes;

Gesetz zur Förderung der harmonischen Regionalentwicklung;

Umweltschutzgesetz;

Katastrophenschutzgesetz;

Nationalparkgesetz Triglav;

Entwicklungsstrategie für die slowenische Landwirtschaft;

Raumentwicklungsstrategie für Slowenien;

Resolution zum Nationalen Kulturprogramm 2004-2007;

Programm der ländlichen Entwicklung;

Katastrophenschutzprogramm.

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

Das *Gesetz zur Verwirklichung des öffentlichen Kulturinteresses* definiert das Interesse an Schaffung, Vermittlung und Schutz der Kulturgüter und legt die öffentliche Kulturinfrastruktur und die Durchführung kultureller Aktivitäten fest. Das Gesetz legt fest, dass das öffentliche Kulturinteresse durch die Festlegung der Bedingungen für kulturelles Schaffen, für die Zugänglichkeit von Kulturgütern, für die kulturelle Vielfalt, für die slowenische kulturelle Identität und den gemeinsamen slowenischen Kulturraum verwirklicht wird. Auch die lokalen Gebietskörperschaften sorgen für das Kulturinteresse der Republik Slowenien.

Etwas konkreter ist das *Gesetz zum Schutz des Kulturerbes*, das den Bereich Kulturerbe und Kulturdenkmäler abdeckt. Mit dem Schutz wichtiger ethnologischer Kulturstätten und Sehenswürdigkeiten wird indirekt auch die autochthone Bevölkerung zur Beibehaltung der Traditionen ihrer lokalen Umgebung animiert.

Das *Programm der ländlichen Entwicklung* implementiert eine der wichtigsten Zielstrategien,

nämlich die Erhaltung der Besiedlung der Kulturlandschaft. Die Durchführung dieses Ziels erfolgt über das slowenische Agrarumweltprogramm, das die wichtige multifunktionelle Rolle der Landwirtschaft in der Gesellschaft durch Ausgleichszahlungen anerkennt. Das *Programm der ländlichen Entwicklung* unterstützt Nebenerwerbstätigkeiten auf den Bauernhöfen als eine zusätzliche Einkommensquelle, vor allem in den Berg- und Gebirgsregionen.

Zum Zwecke einer harmonischen und ausgeglichenen Raumentwicklung legt die *Raumentwicklungsstrategie für Slowenien* die Entwicklung eines polyzentrischen Stadtsystems fest, in dessen Rahmen eine entsprechende Zugänglichkeit der öffentlichen Funktionen und Leistungen in den städtischen Zentren gewährleistet wird. Auf diese Weise wird Lebensqualität in allen Regionen des slowenischen Alpenraums gewährleistet.

Diese Ausrichtung wird auch durch entsprechende Maßnahmen aus dem *Gesetz zur Förderung der harmonischen Regionalentwicklung* unterstützt.

Bei den jährlich oder alle zwei Jahre durchgeführten Ausschreibungen im Bereich Kunst werden Programme und Projekte aus gebirgigen Regionen zum Zweck der Erhaltung und Förderung der kulturellen Aktivitäten sowie bei der Renovierung von Denkmälern und des kulturellen Erbes sowie bei der Schaffung einer entsprechenden Kulturinfrastruktur vorrangig behandelt.

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

Die *Agentur für Regionalentwicklung* kooperiert bei der Durchführung ihrer Aufgaben teilweise mit dem *Fond für Regionalentwicklung und Erhaltung der Besiedlung der ländlichen Gebiete Sloweniens* sowie mit den regionalen Entwicklungsagenturen und mit anderen Instituten, die für eine harmonische Regionalentwicklung von Bedeutung sind. Bei der Leitung der Politik der harmonischen Regionalentwicklung werden in Gebieten mit besonderen Entwicklungsproblemen folgende Ziele verfolgt:

- Verringerung der Diskrepanzen zwischen der Entwicklung des betroffenen Gebiets und dem Landesdurchschnitt;
- Steigerung des allgemeinen Entwicklungsniveaus;
- Beseitigung von Strukturproblemen und hoher Arbeitslosigkeit;
- Vermeidung ungünstiger demographischer Bewegungen, insbesondere in Grenzgebieten und in Gebieten mit einschränkenden Faktoren.

Auch die Kriterien zur Bestimmung von Gebieten mit speziellen Entwicklungsproblemen sind angeführt. Solche Gebiete mit speziellen Entwicklungsproblemen erhalten staatliche Förderungen für die Umsetzung der harmonischen Regionalentwicklung Sloweniens. Diese Förderungen werden auf Grundlage des regionalen Entwicklungsprogramms durch öffentliche Ausschreibungen bzw. des gemeinsamen Entwicklungsprogramms an Gemeinden sowie an juristische und natürliche Personen vergeben.

Das *Programm der ländlichen Entwicklung* ermöglicht für Gebiete mit beschränkten Möglichkeiten für landwirtschaftliche Tätigkeiten, zu denen auch die Berg- und Gebirgsregionen gehören, die Leistung von Ausgleichszahlungen auf Grundlage von Ausschreibungen, die zur Verbesserung der bäuerlichen Einkommen in diesen Gebieten beitragen.

Die lokalen Gebietskörperschaften sorgen insbesondere seit der Souveränität der Republik Slowenien verstärkt für die Verkehrs- und sonstige Infrastruktur, deshalb sind alle Bergortschaften mit Strom, Wasserleitungen und Telekommunikationsinfrastrukturen ausgestattet.

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Die Raumentwicklungsstrategie fördert die ganzheitliche Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung mit den städtischen Gebieten. Die Realisierung dieser Richtlinien erfolgt durch Raumplanung und die Ausarbeitung von Raumakten auf regionaler Ebene (Regionalkonzept der Raumentwicklung) und lokaler Ebene (Strategie der Raumentwicklung der Gemeinden, Gemeinderaumordnung, Standortpläne der Gemeinden). Auch Regionalkonzepte der Raumentwicklung für die Regionen Savinjska, Koroška und Gorenjska sind in Vorbereitung.

Zum Organisationssystem CIPRA-Slowenien gehört auch das *Forum der Berggemeinschaften*, das das Ziel verfolgt, das Umweltschutz- und Entwicklungspotential der verschiedenen Gebietskörperschaften mit Gruppen zusammenzubringen, die nicht aus der Bergwelt kommen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Raumplanungsgesetz;

Baugesetz;

Raumplanungspolitik der Republik Slowenien;

Erlass zur Raumentwicklungsstrategie für Slowenien;

Verordnung zur Raumordnung Sloweniens.

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?

Ja

X

Nein

Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Alle Raumvorschriften und Durchführungspläne:

Die *Raumentwicklungsstrategie für Slowenien* und die *Entwicklungsstrategie für Slowenien* sind die Rahmendokumente für die Ausrichtung der Entwicklung und die Basis für die Harmonisierung der sektoralen Politiken. Dieser Rahmen definiert die Ausgangspunkte, die Entwicklungsziele und das globale Konzept der nationalen Raumentwicklung, gibt die Entwicklungsrichtlinien für die einzelnen Raumsysteme (Besiedlung, Infrastruktur, Landschaft) vor und legt die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinien fest. Mit der *Raumentwicklungsstrategie für Slowenien* und der *Raumordnung Sloweniens* müssen alle hierarchisch untergeordneten Raumvorschriften abgestimmt werden, d.h., die Raumentwicklungsstrategien der Gemeinden, die Raumordnungen der Gemeinden und die Standortpläne auf lokaler Ebene, mit denen die Raumplanung auf lokaler Ebene erfolgt, die Regionalkonzepte der Raumentwicklung, die die Raumplanung auf regionaler Ebene realisieren, sowie die nationalen Standortpläne.

3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere

Ja

Nein

Folgendes?		
Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche	X	
Vorausschauende integrale Planung	X	
Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen	X	
Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen?		
<p>Alle Ressorts / Sektoren arbeiten über das Verfahren der sektorübergreifenden Abstimmung bei der Erstellung der Raumvorschriften auf allen Ebenen zusammen. Die Prozedur dieser sektorenübergreifenden Abstimmung legt das <i>Raumplanungsgesetz</i> (ZUreP) fest. Die Sektoren sind bei der Erstellung der Raumvorschriften mit fachlichen Grundlagen, Richtlinien und Stellungnahmen zu den Entwürfen der Raumvorschriften eingebunden. Die grundlegenden Ziele der Raumentwicklung sind im <i>Raumplanungsgesetz</i> festgeschrieben und gewährleisten unter anderem auch die rationale Nutzung des Raums, erzielen die räumlich ausgeglichene und sich gegenseitig ergänzende Anordnung verschiedener Tätigkeiten im Raum, gewährleisten Umweltschutz und Naturschutz sowie den Schutz der Kulturgüter, ermöglichen die nachhaltige Nutzung der natürlichen Güter und den Schutz anderer Qualitäten der natürlichen Umgebung sowie der Lebensumgebung.</p>		

4. Findet in den Grenzräumen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?			
<p>Entsprechend der <i>Raumentwicklungsstrategie für Slowenien</i> wird die gleichwertige Einbindung Sloweniens in den europäischen Raum gefördert. Konkrete Raumentwicklungsfragen werden auf bilateraler Ebene oder im Rahmen des Programms der transnationalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gelöst.</p> <p>Die Beispiele für transnationale Projekte im Rahmen des INTERREG IIIB Programme für den Alpenraum (ALPENCORS, MARS, DIAMONT) und des Programms CADSES (ISA – MAP, IMONODE, CONSPACE, PLANET CENSE, ESTIA-SPOSE, ...) verweisen auf die Zusammenarbeit Sloweniens mit den anderen Unterzeichnerstaaten im Bereich der Suche nach gemeinsamen strategischen Raumentwicklungslösungen.</p>			

5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Für Naturkatastrophen gelten das <i>Katastrophenschutzgesetz</i> und das <i>Gesetz zur Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen</i>. Laut <i>Katastrophenschutzgesetz</i> sind die Gemeinden zur Ausarbeitung von Schutz- und Rettungsplänen für alle Arten von Unglücken, von denen die jeweilige Gemeinde bedroht ist, verpflichtet; diese Pläne gehören zu den Grundlagen für die Erstellung der Raumvorschriften.</p> <p>Die <i>Raumentwicklungsstrategie für Slowenien</i> bestimmt, dass bei der Planung der</p>			

Raumentwicklung jene Einschränkungen zu beachten sind, die sich aus den drohenden Gefahren hinsichtlich Natur- und sonstige Katastrophen des jeweiligen Gebiets ergeben. Damit wird ein System des Präventivschutzes eingerichtet.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Das *Umweltschutzgesetz* und die entsprechenden Durchführungsvorschriften für den Bereich Luft.

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Die Einrichtung eines Informationssystems für luftbelastende Stoffe sowie Information und Bewusstseinsbildung bezüglich der Schadstoffreduktion sind Teil der Lokalagenda 21.

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung von außen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Verbindliche Bewertung der Umweltverträglichkeit bei Projekten im Bereich der Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsregelung sowie Maßnahmen der lokalen Behörden in städtischen und ländlichen Gebieten (Verkehrsbeschränkung).

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden,“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Umweltschutzgesetz;

Waldgesetz;

Gesetz über landwirtschaftliche Nutzflächen;

Raumentwicklungsstrategie für Slowenien;

Verordnung zu den detaillierten Kriterien der Prüfung, ob der Bewirtschafter sparsam mit Grund und Boden umgeht;

Verordnung über die Einbringung gefährlicher Stoffe und Pflanzennährstoffe in den Boden;

Verordnung über Grenz-, Warn- und kritische Immissionswerte für gefährliche Stoffe in den Böden;

Reglement zur Durchführung der guten landwirtschaftlichen Praxis bei der Bodendüngung.

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Mit den Richtlinien der nationalen strategischen Raumvorschriften - *Strategie der Raumentwicklung Sloweniens, Raumordnung Sloweniens:*

- Förderung der Ausweitung der Siedlungen vor allem nach innen - Siedlungsentwicklung im Innenbereich hat Vorrang vor der Ausweitung auf neue Gebiete bzw. neue Grundstücke;
- Richtlinien zur Nutzung natürlicher Ressourcen, Richtlinien zur Bodennutzung.

Die natürlichen Ressourcen, zu denen auch der Boden gehört, sind wichtig für die Raumentwicklung des Staates und für die Lebensqualität. Die wirtschaftliche, besonnene und räumlich rationale Nutzung der natürlichen Ressourcen wird gewährleistet, um Potentiale, Erneuerbarkeit und Qualität dieser Ressourcen zu bewahren, wodurch ihr langfristiger Bestand gesichert wird.

3. Wird die Versiegelung von Böden beschränkt?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Mit einer geplanten Raumentwicklung gemäß <i>Raumplanungsgesetz</i> und <i>Strategie der Raumentwicklung Sloweniens</i> , wie bereits in den Antworten zu Pkt. 1 und 2 ausgeführt wurde.			

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Im Rahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung</i> werden Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt, die auf naturnaher Landwirtschaft beruhen.			

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Derzeit erfolgt eine öffentliche Debatte und die Angleichung der Resolution zur Beseitigung von Erdrutschfolgen, auf deren Grundlage bestimmte Kriterien zur Festlegung der Prioritäten bei der Finanzierung der Beseitigung der Folgen aus dem staatlichen Haushalt festgelegt werden; als Anlage zu dieser Resolution wurde ein Verzeichnis aller größeren erdrutschbedrohten Erosionsgebiete erstellt.</p> <p>Auf Grundlage des <i>Wassergesetzes</i> wurde eine Durchführungsvorschrift zur Methodik der Festlegung erdrutschbedrohter Gebiete vorbereitet. Die Ausarbeitung von Vorschriften zu den Methoden der Umwelteingriffe in lawinengefährdeten Gebieten, vor allem für den Nordwesten Sloweniens, ist für den Zeitraum 2006-2009 geplant.</p>			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:			

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Wassergesetz;

Umweltschutzgesetz.

2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche?

Die Maßnahmen sind im *Nationalen Umweltschutzprogramm* festgelegt, das auch das Wasserwirtschaftsprogramm umfasst und festlegt, dass die Maßnahmen in den operativen Regierungsprogrammen detaillierter festgelegt werden, wie z.B. im operativen Programm der Ableitung und Reinigung kommunaler Abwässer.

3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen zu schützen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche?

Gemäß *Wassergesetz* werden Schutzgebiete zum Schutz von Trinkwasserquellen festgelegt.

Den Wäldern wird gemäß *Waldgesetz* eine hydrologische Funktion zuerkannt. Die erste Nachdrücklichkeitsstufe der hydrologischen Funktion umfasst den Schutz der Trinkwasserquellen und wurde für die einzelnen forstwirtschaftlichen Gebiete im AK-Raum 2000 erhoben.

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?

Ja

X

Nein

Wenn ja, wie?

Es ist die strategische Ausrichtung des Staates, eine solche Wasserwirtschaft zu fördern, die einen guten chemischen und ökologischen Zustand des Wassers sowie die Erneuerbarkeit dieser natürlichen Ressource erhält. Die Wasserinfrastruktur gewährleistet eine entsprechende Verwaltung der Wassersysteme in dem Sinn, dass die Funktion der natürlichen Prozesse in oder an den Gewässern ermöglicht wird, wobei die natürliche Morphologie berücksichtigt wird.

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Auf institutioneller Ebene wird die Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung in den Gemeinderäten der lokalen Gebietskörperschaften sowie durch die Einbindung lokaler Interessensverbände, regierungsunabhängiger Organisationen und anderer Organisationen in den Entscheidungsprozess und bei der Verabschiedung von Gesetzen gewährleistet.

Die Raumordnungen für den Bereich Wasserwirtschaft werden mit den Raumverordnungen geplant. Für den Beschluss dieser Raumverordnungen sind Prozeduren vorgeschrieben, welche die Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich der lokalen Bevölkerung, der Interessensverbände und Sektoren umfassen. Bei der Erstellung der Raumvorschriften sind zwei Raumkonferenzen und eine detaillierte öffentliche Präsentation samt öffentlicher Behandlung vorgesehen.

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Die Vorschriften wurden auf Grundlage des *Wassergesetzes* und des *Umweltschutzgesetzes* erlassen, die finanzielle Förderung erfolgt über den *Öko-Entwicklungsfond*.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Neben den operativen Programmen aus dem *Nationalen Wasserwirtschaftsprogramm* wird der umfassende und nachhaltige natürliche Umgang mit Wasser auch durch die *Pläne zur Verwaltung der Wasserschutzgebiete* und den zugehörigen *Maßnahmenprogrammen* gewährleistet; auf Grundlage dieser Pläne wird im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten ein guter Zustand des Wassers bis 2015 erreicht.

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Raumordnungsgesetz;
Gesetz zum Schutz des Kulturerbes;
Naturschutzgesetz;
Katastrophenschutzgesetz;
Nationalparkgesetz Triglav;
Raumentwicklungsstrategie für Slowenien;
Raumordnung Sloweniens;
Verordnung über spezielle Schutzgebiete - Natura 2000;
Verordnung über ökologisch bedeutende Gebiete;
Verordnung zum Schutz wildlebender Pflanzenarten;
Verordnung zum Schutz wildlebender Tierarten;
Reglement zu Festlegung und Schutz natürlicher Werte;
sowie mehrere Erlässe zur Verlautbarung von Naturdenkmälern bzw. Natursehenswürdigkeiten auf dem Gebiet jener Gemeinden, die zum Gebiet der AK gehören, z.B. der *Erlass zur Verlautbarung der Natursehenswürdigkeiten und Kulturdenkmäler im Gemeindegebiet Mozirje*, mit dem der Landschaftspark Logar-Tal geschützt ist.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)

Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist	X
Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer	X
Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird	X

Vernetzung von Lebensräumen	X
Sonstige	X
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Regierung der RS hat per Verordnung ökologische wichtige Gebiete und spezielle Schutzgebiete festgelegt. - Es wurden fachliche Grundlagen für den Schutz der Kulturlandschaften erstellt. - Das <i>Programm zur ländlichen Entwicklung 2004 - 2006</i> sieht in Gruppe II Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Bedingungen, der biologischen Vielfalt und der Fruchtbarkeit der Böden sowie zur Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und zum Schutz der Schutzgebiete im Rahmen der Gruppe III vor. - Das <i>Waldgesetz</i> bestimmt, dass die Eigentümer der Wälder Anspruch haben auf entsprechende Steuerentlastung oder auf die Auszahlung von Entschädigungszahlungen aufgrund der Einschränkung der Nutzung des Eigentumsrechts in Wäldern mit Sonderwidmung aus den Mitteln des Staatshaushalts der RS oder aus dem Haushalt jener lokalen Gebietskörperschaft, von der die Sonderwidmung des betroffenen Waldes verkündet wurde. Die Waldeigentümer erhalten auf Grundlage des Waldgesetzes auch Mitfinanzierung für jene Arbeiten, die zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Rahmen der Erhaltung des Lebensraums der wildlebenden Tiere erforderlich sind. 	

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)	
Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.	X
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	X
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	X
Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird	X
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	X
Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen	X
Wiederansiedlung heimischer Arten	X
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit nicht vorkamen	X
Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	X
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<ul style="list-style-type: none"> - Das Waldgesetz bestimmt, dass eine der Aufgaben der forstwirtschaftlichen Planung auch die Festlegung von Gebieten ist, die wichtig für die Erhaltung des Lebensraums wildlebender Organismen sind. Laut § 36 Waldgesetz werden in den Wäldern gemäß den forstwirtschaftlichen Plänen die Habitate autochthoner Pflanzen- und Tierarten erhalten bzw. 	

neu errichtet. In jenen Wäldern, in denen sich die Zusammensetzung der Tier- und Pflanzengesellschaften des Waldes verändert hat, wird erneut ihre ursprüngliche Zusammensetzung geschaffen.

- Das *Wild- und Jagdgesetz* bestimmt, dass erneut einheimische Wildarten angesiedelt werden und dass die Ansiedlung und Zuziedlung einheimischer oder ausländischer Wildarten auf Grundlage der Pläne der jagdbewirtschafteten Gebiete und entsprechend den Veterinärvorschriften und den Vorschriften zur Erhaltung der Natur erfolgen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Landwirtschaftsgesetz;

Programm der ländlichen Entwicklung der Republik Slowenien für den Zeitraum 2004 – 2006.

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?

- *Programm zur ländlichen Entwicklung 2004 – 2006, Agrarumweltmaßnahmen* aus Gruppe II: Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Bedingungen, der biologischen Vielfalt und der Fruchtbarkeit der Böden sowie zur Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft.

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)

Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X
Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung	X
Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutztierassen	X
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	X
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte	X
Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist	X
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse in den Berggebieten	
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Programm der ländlichen Entwicklung der RS: Ausgleichszahlungen für Gebiete mit beschränkten Möglichkeiten, Agrarumweltmaßnahmen (Unterstützungen für naturnahe

Viehhaltung, für die Zucht autochthoner und traditioneller Nutzierrassen, für den Anbau autochthoner und traditioneller Kulturpflanzen, für die Erhaltung extensiven Grünlands, für Almen). Förderung von Nebenerwerbstätigkeiten auf Bauernhöfen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Waldgesetz;

Waldentwicklungsprogramm für Slowenien;

Verordnung zum Brandschutz in der natürlichen Umwelt;

Reglement zum Baumfällen, Umgang mit Schlagabfällen, Bringung und Stapelung der Waldholzsortimente;

Reglement zur Finanzierung und Mitfinanzierung von Investitionen in Wälder aus den Mitteln des Staatshaushalts der Republik Slowenien.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)

Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren	X
Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten	X
Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion	X
Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten	X
Ausweisung von Naturwaldreservaten	X
Sonstige	X

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Im Waldentwicklungsprogramm für Slowenien heißt es:

Bei der Lenkung der Entwicklung von Wäldern mit ostentativen ökologischen und sozialen Funktionen sowie bei der Lenkung ihrer gleichzeitigen und harmonischen Nutzung sind folgende Punkte erforderlich:

- Bewirtschaftung auf ausgesprochen kleinen Flächen mit sehr langen Verjüngungszeiten und Gestaltung eines ausgesprochen vielfältigen Waldgefüges;
- Erstellung von Kriterien zur Bestimmung der Schutzwälder und Wälder mit Sonderfunktionen;

- Erhaltung und Förderung der natürlichen Zusammensetzung und der Vielfalt der Baumarten sowie Berücksichtigung der natürlichen sukzessiven Entwicklung der Waldvegetation;
- Erreichung eines möglichst großen Bestandsvorrats, außer an extremen Standortbedingungen und in Schutzwäldern, wo die Strukturvielfalt unbedingte Priorität hat;
- ökologisch sehr sensible Bestände in Extremstandorten sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen (mit Ausnahme notwendiger naturnaher Sanierungen);
- in biologisch und ökologisch labilen Beständen (z.B. Verfichtung) ist eine schrittweise biologische Stabilisierung durchzuführen (mittels Einbringung natürlicher Baumarten).

Im Abschnitt Waldbau heißt es:

Die Ausrichtung der Waldentwicklung muss auf den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Naturnähe und Multifunktionalität beruhen. Dieser Art von Forstarbeit entsprechen kleinflächige Bewirtschaftungssysteme, die eine elastische Anpassung an die natürlichen Standortverhältnisse und die natürliche Entwicklungsrichtung der Wälder ermöglichen. Dabei muss insbesondere die natürliche Population der Waldbäume erhalten, die natürliche Vielfalt bewahrt und wiederhergestellt sowie der Holzbestand der Wälder und damit auch ihre bioökologische und wirtschaftliche Stabilität gestärkt werden. Mit der Pflege in allen Entwicklungsabschnitten bzw. in allen Formen des Waldes muss die Entwicklung von vitaleren und qualitativeren Bäumen gefördert und damit die Stabilität und der wirtschaftliche Wert der Wälder gesteigert werden, wobei die Wälder gleichzeitig so zu gestalten sind, dass sie unter den gegebenen Umständen alle Funktionen optimal erfüllen.

Richtlinien:

- Baumbestand und Baumstruktur sind dem natürlichen Zustand noch weiter anzunähern;
- größere Flächen mit monotonen Beständen müssen (durch gezielte Auslichtung zum Zwecke der Veränderung) schrittweise in Bestände mit einer vielfältigeren Zusammensetzung umgewandelt werden;
- die Wälder müssen natürlich und kleinflächig erneuert werden, wobei die Erneuerung durch Anpflanzung nur als Ausnahmemaßnahme unter solchen Bedingungen zum Einsatz kommt, wenn die natürliche Erneuerung der Wald nicht möglich ist.
- die natürliche Erneuerung soll in der Regel unter dem Schutz der älteren Bäume mit entsprechend langen Verjüngungszeiten erfolgen;
- bei der Bestandserneuerung durch Anpflanzung sind Setzlinge solcher Baumarten einzusetzen, die für den Standort geeignet und entsprechender Provenienz sind.

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Das *Waldgesetz* verbietet:

- jegliche Handlungen, die das Wachstum des Bestands oder die Fruchtbarkeit des Standorts, die Stabilität oder Beständigkeit des Waldes verringern bzw. die Funktionen, den Weiterbestand oder den Zweck des Waldes bedrohen (§ 18);
- Kahlschlag als Waldbewirtschaftungsart (§ 22);
- Waldweide (§ 32);
- Einsatz chemischer Mittel (§ 31);
- Fahrten mit Fahrzeugen über dem zulässigen Gewicht, wenn die Forstwege sehr durchnässt

sind, und Fahrten im Wald abseits der Forstwege, ausgenommen zur Bewirtschaftung der Wälder oder zur Rettung von Menschenleben oder Sachgütern (§ 40);

- die Entfachung von Feuer im Wald sowie auf Wiesen und Feldern, von denen das Feuer auf den Wald übergreifen könnte (§ 33).

Das *Reglement zum Baumfällen, Umgang mit Schlagabfällen, Bringung und Stapelung der Waldholzsortimente* legt weiter folgende Punkte fest:

- Bei der Bringung der Waldholzsortimente sind solche Bringungsmittel und Technologien einzusetzen, die den natürlichen Verhältnissen bzw. den sensiblen Waldbeständen und dem Waldboden angepasst sind.
- Die Bringung der Waldholzsortimente hat so zu erfolgen, dass der Jungbestand, die Bäume, der Waldboden, die Holzabfuhrwege, Wege und Straßen sowie das Wasserabflusssystem nicht stärker beschädigt bzw. verschlechtert werden als unbedingt erforderlich bzw. unausweichlich. Sofort nach Ende der Bringung müssen die Beschädigungen des Jungbestands und der Bäume sofort saniert und die Schäden am Waldboden sowie an den Holzabfuhrwegen, Pfaden, Wegen und Straßen repariert und wieder ein möglichst günstiges Wasserabflusssystem hergestellt werden.
- Bei der Bringung mit Traktoren und anderen selbstfahrenden Maschinen dürfen die Waldholzsortimente nur entlang der Holzabfuhrwege bzw. Wege gezogen oder transportiert werden. Auf den Forststraßen dürfen die Waldholzsortimente nur zwecks Sortierung und Stapelung gezogen werden. Schäden am Straßenkörper sind vom Verursacher umgehend nach Abschluss der Arbeit zu beseitigen.
- Die Waldholzelemente dürfen nicht über den Boden von Murengräben und an deren Hängen, nach Erdrutschen und an steilen, erodierbaren Hängen (z.B. auf Dolomiten-Rendzina, auf kolluvialen Böden, etc.) gebracht werden.
- Die Waldholzsortimente und Schlagabfälle dürfen nicht in Bachbetten und Wildbachfurchen, in Gräben, auf den Weiden wildlebender Tiere, in Tränken oder Tümpeln, an Wasserquellen und an Waldverkehrswegen gestapelt und zurückgelassen werden.
- Die Waldholzsortimente dürfen nur so unter oder über einer Straße gestapelt werden, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und wenn gewährleistet ist, dass sie nicht auf die Straße oder über den Hang abrutschen können und dass die Bäume vor Beschädigungen geschützt sind.
- Es ist nicht gestattet, im Wald die Baumstümpfe von gefälltten oder auf andere Weise umgelegten Bäumen an steilen Hängen, im Bereich von Wildbächen und in Wäldern auf trockenen oder anderwärtig sensiblen Standorten auszugraben.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit en ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Vorschriften aus dem Bereich Umweltschutz, die Emissionsgrenzwerte vorschreiben.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)

Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs	X
Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skipisten	X
Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten	
Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen	X
Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	
Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	
Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und Zentren für Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Verordnung zu Fahrten mit Kraftfahrzeugen in der natürlichen Umwelt, die auch für Motorschlitten gilt.

Beschränkungen des Verkehrs in Schutzgebieten durch die Zahlung von Maut und Parkgebühren.

3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und Freizeitaktivitäten Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Durch die Einbindung naturnaher Kriterien bei der Zuteilung von Entwicklungsförderungen für die Entwicklung von Unternehmungen und Fremdenverkehrsindustrie, insbesondere bei Investitionen in touristische Infrastruktur (Unterbringungs- und Freizeitinfrastruktur).

4. Wurden Ruhezeiten, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezeiten.

Die Kriterien zur Festlegung von Ruhezeiten sind in der *Verordnung über Lärm in der Umwelt* festgelegt. Ruhezeiten sind geschützte Gebiete laut den Vorschriften zum Schutz der Natur außerhalb der Siedlungsgebiete und spezielle Gebiete innerhalb der Ortschaften, in denen solche Ruhezeiten gemäß den von der jeweiligen lokalen Gebietskörperschaft auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes beschlossenen Vorschriften festgelegt sind.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die diesen Fragenkomplex betreffenden Fragen sind unverständlich.

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktconformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Derzeit wird die *Resolution zur Verkehrspolitik der Republik Slowenien* vorbereitet, die den Schutz sensibler Gebiete und die Förderung des Schienenverkehrs auf prinzipieller Ebene regelt.

Die endgültige Verwirklichung der Maßnahmen wird sich in den Sektorstrategien mit der Festlegung der Träger und Fristen der Durchführung dieser Maßnahmen spiegeln.

2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Regelung und Beschränkung verschiedener Verkehrsarten (Beschränkung von Gefahrgütertransporten, Sondertransporten, etc.).

CIPRA-Slowenien setzt sich für folgende Punkte ein: Verlagerung der LKWs auf die Schiene; Baustopp für neue Autobahnen und Schnellstraßen innerhalb der Alpenwelt; Förderung und Bewerbung des öffentlichen Verkehrs sowie für Radfahren und Gehen zur Zurücklegung kurzer Distanzen; Ausbau entsprechender Infrastrukturen; Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und der Politik bezüglich der externen Kosten des Verkehrs sowie der schädlichen Einflüsse des Verkehrs auf die Komponenten der Umwelt.

3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin.

4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Teilweise – Schutzmauern (Lärmschutzmauern) und andere technische Maßnahmen gemäß <i>Lärmschutzverordnung für die natürliche Umwelt und Lebensumgebung</i> und <i>Lärmschutzverordnung für Straßen- und Eisenbahnverkehr</i> .			

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Anreize zur Nutzung offener Züge (Ljubljana - Salzburg – München; Maribor – Wels; Sežana – Szeged). Verbesserung der Schieneninfrastruktur.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Resolution zum Nationalen Energieprogramm 2004.

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

- Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Ernährung unterstützt die Nutzung der Holzbiomasse als Energiequelle durch die Mitfinanzierung der Lichtung jener Privatwälder, deren Holzproduktion nicht die Produktionskosten (Pflege des jüngeren Stangenholzes) decken.
- *Reglement zur Finanzierung und Mitfinanzierung von Investitionen in Wälder.*
- Planung von Objekten und Anlagen zur Energiegewinnung, -übertragung und -verteilung gemäß der *Strategie der Raumentwicklung Sloweniens.*
- Erstellung Nationaler Standortpläne für Objekte und Anlagen der Raumerschließung von nationaler Bedeutung.

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Es wird keine energierechtliche Genehmigung erteilt, wenn die Nutzleistung der Umwandlung von primären fossilen Brennstoffen und die Umweltbelastung nicht dem Stand der letzten Umwelttechnik entspricht. (*Reglement der Voraussetzungen zur Erteilung der energierechtlichen Genehmigung*)

Energieaufkleber (effiziente Nutzung).

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Einführung des Strom- und Gasmarkts gemäß EU-Direktive.

Förderung grüner Stromquellen, die Förderungskosten werden auf alle Abnehmer verteilt.
Ratifikation des Kyoto-Abkommens.

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welcher Energien und wie?

Subventionierung von Machbarkeitsstudien für Investitionsprojekte für erneuerbare Energien (Biomasse, Sonne, Wärmepumpen, Nutzung der Erdwärme).

Mitfinanzierung von Investitionsprojekten (Sonne, Biomasse, Wärmepumpen, Nutzung der Erdwärme).

Günstige Abnahmepreise für aus erneuerbaren Energien produzierten Strom.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

l) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepasste Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Umweltschutzgesetz;

Verordnung zur Behandlung getrennt gesammelter Müllfraktionen bei der Verrichtung des öffentlichen Diensts der kommunalen Abfallwirtschaft;

Reglement zur Abfallwirtschaft;

Reglement zur Behandlung organischer Küchenabfälle;

Reglement zur Behandlung von Altspeiseölen und -fetten;

Reglement zur Weiterverarbeitung biologisch abbaubarer Abfälle zu Kompost;

Reglement zur Ablagerung von Abfällen;

Reglement zur Behandlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen;

Reglement zur Behandlung von Batterien und Akkumulatoren, die Problemstoffe beinhalten.

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Die Vorschriften zur Abfallwirtschaft lassen nicht einmal für abgelegene Orte in den slowenischen Alpen Erleichterungen oder weniger strenge Bedingungen der Abfallwirtschaft zu. Es ist essentiell, dass die Abfallwirtschaft so durchgeführt wird, wie sie in der Vorschrift zur Mülltrennung im Rahmen der Durchführung der lokalen öffentlichen Dienste der kommunalen Abfallwirtschaft festgelegt ist.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf die getrennte Sammlung der Müllfraktionen als Teil jener kommunalen Abfälle, die im Gebiet der jeweiligen lokalen Gebietskörperschaft - Gemeinde als Hausmüll anfallen bzw. als Industrieabfälle und Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungstätigkeiten, die dem Hausmüll der Natur nach und in der Zusammensetzung ähnlich sind.

Im Rahmen der kommunalen Dienste werden aus der Gesamtmasse der Kommunalabfälle die getrennt gesammelten Müllfraktionen und Problemstoffe ausgesondert, indem zur Aussonderung der getrennt gesammelten Fraktionen für die getrennte Sammlung und Übernahme an Müllsammelstellen und in Sammelzentren, für die Übernahme von Sperrmüll in Sammelzentren und an Sperrmüll-Übernahmestellen sowie für die Sortierung des gesammelten Hausmülls in Sortieranlagen gesorgt wird; für die Aussonderung von Problemstoffen wird die getrennte Sammlung und Übernahme in Problemstoffsammelstellen, die getrennte Sammlung und Übernahme in mobilen Problemstoffsammelstellen, die Übernahme von Haushaltsgeräten, die

Problemstoffe enthalten, und die Sortierung der gesammelten Kommunalabfälle in Sortieranlagen gewährleistet. Das Sortieren der kommunalen Abfälle in Sortieranlagen gewährleistet die Ausscheidung von Papier und Pappe sowie der getrennt gesammelten Müllfraktionen wie z.B. Verpackungsabfälle.

Die Sammelstellen sind in der Regel in Wohngebieten eingerichtet, aber auch bei größeren Kaufhäusern oder Einkaufszentren, in Krankenhäusern, Polikliniken, Schulen und Kindergärten. Im Stadtzentrum oder in größeren Wohnsiedlungen sind pro 500 Einwohner Sammelstellen eingerichtet.

Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist in der Regel mindestens eine Problemstoffsammelstelle in Ortschaften mit mehr als 25.000 Einwohnern, zwei Problemstoffsammelstellen in Ortschaften mit mehr als 60.000 Einwohnern und eine Problemstoffsammelstelle pro jeweils 60.000 Einwohnern in Ortschaften mit mehr als 100.000 Einwohnern eingerichtet.

Die Sammelzentren sind für die Trennung folgender Müllfraktionen ausgestattet: Papier und Karton aller Art und Größe, einschließlich Verpackungsabfälle aus Papier und Karton; Glas aller Größen und Formen, einschließlich Verpackungsabfälle aus Glas; Plastik einschließlich Verpackungsabfälle aus Plastik und zusammengesetzten Materialien; Metallabfälle einschließlich Verpackungsabfälle aus Metall; Holz einschließlich Verpackungsabfälle aus Holz; Kleidung; Textil; Speiseöl und Fette; Farben; Tinte; Klebstoffe und Harze, die keine Problemstoffe enthalten; Detergentia, die keine Problemstoffe enthalten; Batterien und Akkumulatoren, die nicht unter Problemstoffe fallen; elektrische und Elektrogeräte, die keine Problemstoffe enthalten, sowie Sperrmüll. In der Regel ist mindestens ein Sammelzentrum auf dem Gebiet jeder Gemeinde und für jede Ortschaft mit mehr als 8.000 Einwohnern eingerichtet. Für Ortschaften mit mehr als 25.000 Einwohnern sind in der Regel mindestens zwei Sammelzentren eingerichtet, für Ortschaften mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens ein Sammelzentrum pro 80.000 Einwohner.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	
Nennen Sie einige exemplarische Fälle.		
Förderung von ökotouristischen Marken und Branding „ökotouristisch zertifizierter Tourismusprodukte“, Festlegung von Ruhezeiten, Einrichtung von National- und Landschaftsparks.		
Im Rahmen der Erstellung der Raumvorschriften erfolgt gemäß <i>Raumplanungsgesetz</i> die Abstimmung von Entwicklungsbedarf und Schutzanforderungen, unter Berücksichtigung der Umweltschutz-, Naturschutz- und Kulturschutzinteressen.		

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung		
Bodenschutz		X
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft		

3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt?			
Ja	X	Nein	

4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert?			
Ja	X	Nein	

5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?			
Ja	X	Nein	

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.			
Laut <i>Gesetz über die lokale Selbstverwaltung</i> können die Bürger in selbstverwalteten lokalen Gebietskörperschaften auch direkt über Angelegenheiten der lokalen Selbstverwaltung entscheiden – bei Bürgerversammlungen, mit Referenden und über Bürgerinitiativen.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung		
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt		
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie		
Abfallwirtschaft	X	

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung		
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt		
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie		
Abfallwirtschaft	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die lokalen Gebietskörperschaften geben im Verfahren der Verabschiedung der forstwirtschaftlichen Pläne verbindlich eine Stellungnahme ab. Die Vertreter der Gemeinden bilden auch Räte der Gemeindeeinheiten beim *Slowenischen Forstinstitut*, in denen sie über die Inhalte aus dem Bereich Forstwirtschaft und Jagd auf lokaler Ebene mitentscheiden.

An der Erstellung der nationalen Raumvorschriften (*Strategie der Raumentwicklung Sloweniens, Raumordnung Sloweniens*) sind die lokalen Gebietskörperschaften bei Raumkonferenzen in Form von Anmerkungen und Vorschlägen beteiligt. An der Erstellung des *Nationalen Standortplans* sind die lokalen Gebietskörperschaften als Träger der Raumordnung in Form von Richtlinien und Stellungnahmen zur Raumvorschrift beteiligt. Bei der Erstellung der Regionalkonzepte der Raumentwicklung fungieren die lokalen Gebietskörperschaften als Partner des Staates und sind Mitglied des Programmrats zur Erstellung der Regionalkonzepte der Raumentwicklung.

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt		
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit		X
Verkehr	X	
Energie		
Abfallwirtschaft		

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung		X
Luftreinhaltung		
Bodenschutz		X
Wasserhaushalt		

Naturschutz und Landschaftspflege		X
Berglandwirtschaft		X
Bergwald		X
Tourismus und Freizeit		X
Verkehr		X
Energie		
Abfallwirtschaft		

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und Information in harmonisierter Form zusammen?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung		X
Luftreinhaltung		
Bodenschutz		X
Wasserhaushalt		
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft		X
Bergwald		X
Tourismus und Freizeit		X
Verkehr		X
Energie		
Abfallwirtschaft		X

<p>12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.</p> <p>Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.</p> <p>Mitarbeit an gemeinsamen Projekten zur Harmonisierung der Indikatoren für die Beobachtung des Raumzustands (z.B. Projekte INTERREG III B „Alpengebiet“: DIAMONT, MARS). Es entstehen Informationsgrundlagen für das Monitoring der Eingriffe in den Raum, und es wurde das internationale Seminar „<i>Entwicklung und Raumplanung in den Alpen</i>“ veranstaltet. Slowenien arbeitet im „<i>Netzwerk geschützter Gebiete in den Alpen</i>“ mit und hat die Studie „<i>Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden</i>“ im Bereich Raumplanung durchgeführt. Im 5. EU-Rahmenprogramm wurde auch das internationale Projekt <i>REGALP - Regionalentwicklung und Kulturlandschaftswandel am Beispiel der Alpen</i> durchgeführt. In der Vergangenheit erfolgte die erfolgreiche wissenschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen „<i>Alpes Orientales</i>“ mit wissenschaftlichen Seminaren, wobei auch mehrere Tagungsbände zu</p>

Fachthemen erschienen sind.

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert und gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Arbeit in den Arbeitsgruppen der ARGE Alpen-Adria. Mitarbeit an gemeinsamen Projekten zur Harmonisierung der Indikatoren zur Beobachtung des Raumzustands (z.B. Projekte INTERREG III B „Alpengebiet“: DIAMONT, MARS). CIPRA-Slowenien arbeitet ständig mit den anderen nationalen Vertretungen der CIPRA-International zusammen.			

14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Details.			

15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Ein Beispiel für die derartige Informierung ist die Erstellung gemeinsamer Projekte in den Programmen der transnationalen Zusammenarbeit (INTERREG III B) bzw. der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (INTERREG III A Österreich – Slowenien und Italien – Slowenien). Ein Beispiel für die Erstellung und Durchführung eines gemeinsamen transnationalen Projekts ist ALPENCORS, das sich mit der Thematik des Korridor V beschäftigt. Über den Informationsdienst Alpmedia, über die Mitarbeit am Projekt „Zukunft in den Alpen“ und über Veröffentlichungen im Informationsblatt CIPRA Info ist CIPRA-Slowenien in die Zusammenarbeit eingebunden und informiert den Alpenraum über Ereignisse, Projekte und Beispiele guter Praxis und Probleme in Slowenien.			

16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen			
--	--	--	--

besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.			
Die Benachrichtigung erfolgte im Rahmen der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (bilaterale Zusammenarbeit) und auf Projektebene.			

17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)			
Bevölkerung und Kultur			X
Raumplanung			X
Luftreinhaltung			X
Bodenschutz			X
Wasserhaushalt			X
Naturschutz und Landschaftspflege			X
Berglandwirtschaft			X
Bergwald			X
Tourismus und Freizeit			X
Verkehr			X
Energie			X
Abfallwirtschaft			
Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit.			
Staatliche Organisationen: Europarat – CEMAT, Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria; Regierungsunabhängige Organisationen: CIPRA, EUROMONTANA (Mitglied), Welttourismusorganisation (WTO – Mitglied). CIPRA-Slowenien kooperiert mit: CIPRA-International - Konvention für die nachhaltige Entwicklung der Alpen: Alpmedia, „Zukunft in den Alpen“, CLIMALP; WWF Schweiz: Verkehr; CIPRA-Deutschland: AK.			

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Beobachtungen regelmäßig

öffentlich zugänglich gemacht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie Details.			
Die Forschungen im Bereich Raumordnung/-planung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt und Raumordnung/-planung zugänglich.			

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt?			
Ja	X	Nein	

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Alle Informationen für die Öffentlichkeit bezüglich der Raumplanungsverfahren werden in den Medien veröffentlicht.			
CIPRA-Slowenien informiert die Öffentlichkeit regelmäßig bei Pressekonferenzen und Presseberichten über alle Handlungen, Aktionen und Standpunkte. Es wurde auch eine neue Webseite unter www.cipra.si eingerichtet.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpenkonvention?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Bei den Erkundungen der AK auf lokaler Ebene gibt es sehr große Probleme. Noch größer sind die Probleme bei der Umsetzung und Verwirklichung der Bestimmungen der AK durch konkrete Beispiele, da dazu ein ausgesprochen interdisziplinärer und ressortübergreifender Ansatz erforderlich ist. Es bestehen auch Schwierigkeiten bezüglich Berichterstattung, Monitoring und Harmonisierung der Inhalte.			

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen wie den besonderen.			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge?			
Der Fragebogen ist zu umfangreich. Die Fragen wiederholen sich inhaltlich und sind nicht klar und verständlich formuliert. Bei den geschlossenen Fragen kann nur kategorisch mit „JA“ oder „NEIN“ geantwortet werden, ohne jegliche Abstufungsmöglichkeit. Bei einigen der „JA/NEIN“-Fragen ist nicht klar, worauf sich die Antwort bezieht. Die Beantwortung der Fragen ist auch durch die unklare Anordnung der Fragen erschwert, die sich auf die Kompetenzen der verschiedenen Ebenen (lokale und nationale Ebene) beziehen.			

2. Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert?			
Ja	X	Nein	

2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen?			
Ja	X	Nein	

3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grenzübereichen auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele			
<i>Strategie der Raumentwicklung Sloweniens, Regionalentwicklungsprogramm, Slowenische Fremdenverkehrsstrategie 2002-2006, INTERREG III A SLO-IT, INTERREG III A SLO-A, INTERREG III B.</i>			

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.
Am besten funktioniert die Zusammenarbeit im Rahmen der Programme und Projekte INTERREG III A und INTERREG III B, bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Umwelt, Tourismus und Kultur, insbesondere bei gemeinsamen Projekten.

Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politiken

5. Bestehen die erforderlichen Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken, um die nachhaltige Nutzung im Alpenraum zu fördern?			
Ja	X	Nein	

6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Im Rahmen der Raumvorschriften wird die abgestimmte interdisziplinäre Planung der Raumentwicklung auf horizontaler und vertikaler Ebene gewährleistet.			

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“.	Ja	Nein
Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?	X	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?	X	
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, beteiligt?	X	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?	X	
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?	X	
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung?	X	
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?	X	

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?

Im Rahmen der Erstellung der Raumvorschriften (RV) geben die Träger der Raumplanung in allen Ressorts Richtlinien vor, deren Berücksichtigung durch Stellungnahmen in der Vorschlagsphase der RV überprüft werden. Auf Grundlage aller Stellungnahmen der Träger der Raumplanung wird der ergänzte RV-Vorschlag vom Minister per Beschluss bestätigt.

Die Programme werden im Rahmen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit überprüft.

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?	Ja	Nein
<u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u>		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten	X	
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern	X	
Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken		X
<u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u>		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen	X	
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet	X	
Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete	X	
Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen	X	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X	
<u>Im Hinblick auf den Siedlungsraum:</u>		
Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung	X	
Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten	X	

Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X	
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete	X	
Begrenzung des Zweitwohnungsbaus	X	
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung	X	
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen	X	
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz	X	
<u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u>		
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen	X	
Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind	X	
<u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u>		
Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung	X	
Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs	X	
Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Das <i>Raumplanungsgesetz</i> sieht folgende verpflichtende Elemente der fachlichen Grundlage zur Erstellung der Raumverordnungen vor: Studie zur Empfindlichkeit der Umwelt, Analyse des Zustands und der Tendenzen im Raum und Analyse der Entwicklungsmöglichkeiten der Tätigkeiten im Raum. Alle diese Studien bilden die fachliche Grundlage, auf deren Basis die Abstimmung der Entwicklungsbedürfnisse mit den Schutzanforderungen gewährleistet wird.			

Das *Umweltschutzgesetz* und das *Naturschutzgesetz* sehen eine ganzheitliche Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Gemäß *Raumplanungsgesetz* werden zur Vorbereitung der Raumverordnungen alle Ressorts und deren Inhalte sowie die lokale Bevölkerung bei öffentlichen Präsentationen der Raumvorschriften mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anmerkungen eingebunden.

12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projekt-Vorhaben berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Die Raumvorschrift ist die Grundlage zur Erstellung von Standortinformationen, auf deren Grundlage Baugenehmigungen für die jeweilige Raumschließung bzw. für den Bau eines Objekts erteilt wird.

13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Das *Umweltschutzgesetz* von 2004 legt das Verfahren im Fall der Planung von Plänen und Projekten fest, welche grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnten.

Slowenien hat 1998 die *Konvention zur Prüfung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen* ratifiziert, die Verfahren und Form der Benachrichtigung in solchen Fällen, in denen ein Eingriff auf dem Staatsgebiet eines Unterzeichnerstaates Auswirkungen auf die Raumordnung und auf die Umweltverhältnisse eines benachbarten Unterzeichnerstaates haben könnte, vorsieht.

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in Ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	X	Nicht immer		Nein	
----	---	-------------	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

Die Benachrichtigung erfolgte im Rahmen der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (bilaterale Zusammenarbeit) und auf Projektebene. Beispiele: Bau der Hochgeschwindigkeitsbahn, Karawankentunnel.

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, was war das Ergebnis?

16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, was war das Ergebnis?

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?
 Bäuerliche Haushalte haben Anspruch auf Ausgleichszahlungen aufgrund erschwelter Anbaubedingungen.

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche

Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Im Rahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung der Republik Slowenien</i> werden in Wasserschutzgebieten die Maßnahmen „ Bodenbedeckung im Wasserschutzgebiet “ und „ Grasbewachsung und Grünbrache “ durchgeführt. Damit wird die Möglichkeit der Grundwasserverschmutzung reduziert. Aufgrund dieser Einschränkungen haben die betroffenen Höfe Anspruch auf Zusatzzahlungen pro Hektar .			

Art. 12 Raumplanungsprotokoll - Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politiken traditioneller Sektoren und zweckmäßigen Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Mit den bestehenden Subventionsmitteln für die Maßnahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung</i> werden naturnahe und nachhaltige Landwirtschaft unterstützt.			

21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Slowenien ist bereits seit Beginn der Programmperiode 2000 – 2006 aktiv in das Programm INTERREG III B „Alpengebiet“ eingebunden; im Rahmen der vier bisher durchgeführten Ausschreibungen wurden 35 Projekte genehmigt, an denen 44 slowenische Projektpartner beteiligt sind. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum wird auch durch die Mitfinanzierung von Programmen im Rahmen INTERREG III A Österreich – Slowenien und Italien – Slowenien gefördert.			

22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft?			
--	--	--	--

Ja	X	Nein	
Wenn ja, wird sodann denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Die <i>Entwicklungsstrategie für Slowenien</i> , die <i>Strategie der wirtschaftlichen Entwicklung Sloweniens</i> , die <i>Raumentwicklungsstrategie für Slowenien</i> und die <i>Slowenische Fremdenverkehrsstrategie</i> beruhen auf dem Paradigma der nachhaltigen Entwicklung.			

Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn eine Gefahr der schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Die <i>Verordnung über die Einbringung von Gefahrenstoffen und Pflanzennährstoffen in den Boden</i> beschränkt das Düngen und die Einbringung von Stoffen in den Boden (zum Bodenschutz), sofern die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht.			

2. Wurde geprüft, inwieweit die zur Umsetzung dieses Protokolls angestrebten Bodenschutzmaßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen unterstützt werden können?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Umweltfreundliche Landwirtschaft und Bodennutzung werden mit Vorschriften in diesem Bereich und insbesondere mit Finanzförderungen (Agrarsubventionen) für verschiedene Umweltprogramme im Rahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung</i> unterstützt.			

Art. 5 Bodenschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	
Erstellung von Bodenkatastern	
Bodenbeobachtung	X
Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten	
Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen	
Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen	

Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung	
Gegenseitige Berichterstattung	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	

Art. 6 Bodenschutzprotokoll - Gebietsausweisungen

6. Werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen?			
Ja		Nein	X
Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Beispiel: geschütztes geologisches Erbe.			

Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	
8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Die *Raumentwicklungsstrategie für Slowenien* lenkt mit den Entwicklungsrichtlinien auf regionaler und lokaler Ebene die Besiedlungsentwicklung. Bei diesen Richtlinien wird darauf hingewiesen, dass die Siedlungsentwicklung im Innenbereich Vorrang vor der Ausweitung auf neue Gebiete hat.

9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus) Rechnung getragen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Umweltschutzgesetz, Anweisungen zur Methodik der Erstellung der Umweltverträglichkeitsberichte.

Der Boden ist als Bestandteil der Umwelt eines der Elemente der Bewertung der Umwelt- bzw. Raumverträglichkeit von Tätigkeiten. Die Bewertung der Umwelt- bzw. Raumverträglichkeit von Tätigkeiten ist Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung, die als fachliche Grundlage zur Erstellung der Raumvorschriften auf allen Planungsebenen verbindlich ist und die optimale Anordnung der Tätigkeiten im Raum gewährleistet.

Jene Eingriffe, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verpflichtend durchzuführen ist, sind per Verordnung festgelegt. Die Erstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist im *Umweltschutzgesetz* festgelegt.

10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Das ist im *Umweltschutzgesetz* geregelt.

Die *Raumentwicklungsstrategie für Slowenien* lenkt in Richtung Sanierung degradierter Gebiete, und die *Raumordnung Sloweniens* legt die Regeln für die Erschließung dieser Gebiete fest.

Das *Bergbaugesetz* regelt die Sanierung nach Abschluss des Abbaus mineralischer Rohstoffe.

Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?

Ja

X*

Nein

12. Werden zur Schonung der Bodenschätze vorzugsweise geeignete Ersatzstoffe verwendet?			
Ja	X**	Nein	

13. Werden die Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft und deren Entwicklung gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Materialien, die zur Schonung der Bodenschätze der Wiederverwertung/dem Recycling zugeführt werden.			
Die Möglichkeit der Wiederverwertung bzw. der Nutzung sekundärer oder derzeitiger Abfallstoffe im Bergbau ist gemäß den Bestimmungen der Durchführungsvorschrift (technisches Reglement) möglich. Dabei handelt es sich insbesondere um Bauabfälle (Objekte, Infrastruktur, ...) und Bergbauabfälle.			

14. Werden die Belastungen der anderen Bodenfunktionen bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Die Betreiber von Bergbau sind gesetzlich dazu verpflichtet, gemäß den Umweltschutzvorschriften die Beobachtung der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit (Monitoring) zu gewährleisten; gleichzeitig müssen sie gewährleisten, dass die Bergbauarbeiten gemäß der Genehmigung für den Eingriff in den Raum so durchgeführt werden, dass diese Arbeiten nicht die zulässige Umweltbelastung übersteigen. Die Kontrolle der Durchführung dieser Bestimmungen erfolgt durch die Bergaufsicht.			

15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			
Der Staat folgt bei der Erteilung von Bergrechten für Sondierungen bzw. zum Abbau mineralischer Rohstoffe den Zielen, Richtlinien und Bedingungen des nationalen Programms zum Wirtschaften mit mineralischen Rohstoffen. Im Verfahren der Erteilung von Bergrechten muss die zuständige Behörde die Umweltschutzbedingungen, die Bedingungen des Schutzregimes und die Bedingungen für die Art der Bewirtschaftung, Nutzung oder Abbau der mineralischen Rohstoffe gemäß der gesetzlichen Vorschriften für den Bereich Umwelt und Natur (<i>Naturschutzgesetz, Umweltschutzgesetz, Wassergesetz, diverse Durchführungsvorschriften wie z.B. Natura 2000, etc.</i>) einholen.			
In Gebieten, die per Gesetz als Naturreichtum oder geschützter Naturwert ausgerufen sind, kann ein Bergrecht nur gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem vorgeschriebenen Schutzregime erteilt werden.			
In der <i>Raumentwicklungsstrategie für Slowenien</i> und in der <i>Raumordnung Sloweniens</i> sind hinsichtlich des Abbaus von mineralischen Rohstoffen Richtlinien festgelegt, die eine räumlich rationale Aufteilung des Abbaus der Rohstoffe festlegen, die Anzahl der			

Tagebauanlagen reduzieren und auf die Optimierung der Gewinnung mineralischer Rohstoffe abzielen.

Art. 9 Bodenschutzprotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

16. Wird sichergestellt, dass Hoch- und Flachmoore erhalten bleiben?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Jedes Hochmoor und die meisten bedeutenderen Flachmoore sind in das Umweltschutzprogramm Natura 2000 aufgenommen, einige dieser Moore stehen auch unter Schutz (z.B. Pokljuška barja und Jelovška barja).			

17. Wird Torf abgebaut?			
Ja		Nein	X

18. Bestehen konkrete Pläne, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			
In den aktiven Hochmooren wird kein Torf abgebaut.			

19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?			
In Fällen des Überwiegens des öffentlichen Nutzens gemäß <i>Naturschutzgesetz</i> .			

20. Werden Rückbaumaßnahmen durchgeführt? ³			
Ja		Nein	X

21. Werden Moorböden genutzt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

³ Es gibt keinen solchen Fall, die Möglichkeit ist jedoch im *Naturschutzgesetz* vorgesehen.

Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete

22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen gefährdet sind, kartiert und in Kataster aufgenommen?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei, soweit erforderlich, Gefahrenzonen ausgewiesen?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei auch seismische Risiken ausgewiesen bzw. berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

23. Werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden kartiert und in Bodenkataster aufgenommen?			
Ja	X	Nein	
Bei welchen Behörden/Institutionen liegen die Karten?			
<i>Geologisches Institut der Republik Slowenien, Umweltschutzbehörde – Amt zur Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen.</i>			

24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet?			
Ja	X	Nein	

25. Werden in gefährdeten Gebieten örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt?			
Ja	X	Nein	

26. Werden in gefährdeten Gebieten geeignete Waldbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	

27. Werden erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen saniert, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert?			
Ja	X	Nein	

28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?			
Ja	X	Nein	

Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?			
Ja	X	Nein	

30. Wurden gemeinsam mit anderen Vertragsparteien Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Details.			

31. Wird die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung gefördert?			
Ja		Nein	X

32. Welche der folgenden Mittel/Stoffe werden auf Alpflächen genutzt? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.) ***			
Mineralische Düngemittel			
Synthetische Pflanzenschutzmittel			
Klärschlamm			
Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im Berichtszeitraum verringert?			
Ja		Nein	

Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

33. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	X	Nein	

34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und deren forstliche Behandlung am Schutzziel orientiert?			
Ja	X	Nein	

35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche			
---	--	--	--

Bodenverdichtungen vermieden werden?			
Ja	X	Nein	

36. Wird der standortgerechte Waldbau und die natürliche Waldverjüngung zum Zwecke der Schutzwirkung gefördert?			
Ja	X	Nein	

Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Genehmigungen erteilt?****			
Ja		Nein	
Wenn ja, enthielten die Genehmigungen die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.			

38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

39. Wurden nach Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung zugelassen?			
Ja		Nein	X
Wurde die Umweltverträglichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltverträglichkeit nachgewiesen hat (haben).			

40. Wurden bedeutende Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich festgestellt?			
--	--	--	--

Ja		Nein	
Wenn ja, wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen.			

Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeinträgen und Minimierung von Streumitteln

41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?			
Die Einbringung gefährlicher Stoffe in die Böden ist mit der <i>Verordnung über die Einbringung von Schadstoffen und Pflanzennährstoffen in die Böden</i> beschränkt. In den Wäldern gilt das allgemeine Verbot des Einsatzes chemischer Mittel außer in Ausnahmefällen. Die Verwendung biomineraler Öle in Motorsägen wird gefördert.			

42. Wurden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen technische Regelungen getroffen, Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Kontamination von Böden zu vermeiden?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel genutzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, ist dessen Ablösung durch abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel vorgesehen?			
Ja		Nein	
Nennen Sie Details.			

Art. 17 Bodenschutzprotokoll - Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

44. Sind Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wurden diese erhoben und katalogisiert?			

Ja	X	Nein	
Wenn ja, bei welchen Behörden/Institutionen sind die Altlastenkataster angesiedelt?			
<i>Ministerium für Umwelt und Raumordnung/-planung, Umweltagentur der Republik Slowenien.</i>			

45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung des Gefahrenpotentials mit Methoden, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind, untersucht?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie die Methoden unter Bezugnahme auf deren Vergleichbarkeit.			

46. Wurden Abfallkonzepte zur Vermeidung einer Kontamination der Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen erstellt und umgesetzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Konzepte.			
Operative Programme im Bereich Abfallwirtschaft (Abfallbeseitigung, Behandlung von Problemstoffen, Sammlung kommunaler Abfälle, Behandlung von Altöl, Batterien und Akkumulatoren, PCB/PCT, Bauabfälle).			

47. Wurden Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung eingerichtet?			
Ja		Nein	X

48. Wird die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			

Art. 18 Bodenschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

49. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X

Wenn ja, welche?

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

* FRAGE Nr. 11:

Der Bergbausektor sorgt nicht nur „für den sparsamen Umgang mit Bodenschätzen“, sondern es zählt auch zu seinen Aufgaben, dass die Ziele, Richtlinien und Bedingungen für die abgestimmte Untersuchung und Nutzung der mineralischen Rohstoffe im Land, der maximal mögliche Nutzungsgrad dieser Rohstoffe und die Bedingungen für die sinnvolle Nutzung dieser Rohstoffe den Grundsätzen der nachhaltigen Bewirtschaftung nichterneuerbarer natürlicher Ressourcen entsprechen (*Prinzip der schwachen Nachhaltigkeit*).

** FRAGE Nr. 12:

Die Anwendung entsprechender Ersatzstoffe zur vorrangigen Schonung der Bodenschätze bzw. zur Nutzung von sekundären mineralischen Rohstoffen bzw. von mineralischen Rohstoffen, die derzeit Abfallprodukte darstellen, ist in das Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens mit mineralischen Rohstoffen inkludiert, das eines der Grundprinzipien des nationalen Programms zum Wirtschaften mit mineralischen Rohstoffen darstellt.

*** FRAGE Nr. 32:

Dem *Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Ernährung* liegen keine Daten zum Vorkommen der drei genannten Stoffe in den Alpflächen vor.

**** FRAGE Nr. 37:

Das *Forstinstitut* erteilt die Zustimmung zur Genehmigung für den Bau und die Planierung von Skipisten.

C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)	
Kartierung	
Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft	X
Biotopvernetzung	
Aufstellung von Konzepten, Programmen/Plänen der Landschaftsplanung	X
Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft	
Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft	X
Forschung	X
Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien	X

2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Gemeinsame Projekte aufgrund ähnlicher Interessen. Das gilt insbesondere für Schutzgebiete (z.B. Landschaftspark Logar-Tal mit Eisenkappel, Nationalpark Triglav, etc.) und für gemeinsame Projekte der lokalen Gebietskörperschaften (z.B. Netzwerk der Alpengemeinden).	

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?
--

Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

4. Erfolgt bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?					
Ja		Nein	X	Nicht relevant	
Nennen Sie Details.					

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im folgenden aufgezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung		
Sachverhalte laut Anhang I	Bestandsaufnahmen	Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung
„1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“		
„2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)“		
„3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)“		
„4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)“		
„5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)“		
„6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich		

/ ehrenamtlich“		
„7. Schlussfolgerungen, empfohlene Maßnahmen“		

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden?			
Ja		Nein	
Nennen Sie Details.			

7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, enthalten Sie Darstellungen der folgenden Elemente?	
a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung	
b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:	
- Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten	

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt?	
Ja, in geringem Umfang	X
Ja, in erheblichem Umfang	
Nein	
Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, nennen Sie Details.	
Die Landschaftsplanung ist Teil des Systems der Raumplanung und ist in die Vorschriften zur Raumplanung und in die Raumvorschriften auf allen Ebenen (national, regional, lokal) eingebunden.	

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden?			
Es wurde das <i>Reglement zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Durchführung von Plänen und Eingriffen in die Natur in Schutzgebieten</i> verabschiedet.			
Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für alle Objekte und Eingriffe verpflichtend, die Auswirkungen auf das Schutzgebiet Natura 2000 haben könnten.			
Die Prüfung ist für Pläne und Planänderungen im Bereich Raumplanung, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Bergbau, Landwirtschaft, Energie, Industrie, Transport, Abfall- und Abwasserwirtschaft, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation und Tourismus verpflichtend.			

10. Hat das Ergebnis der Prüfung von privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Einfluss auf die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?			
Ja	X	Nein	

11. Ist sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
<i>Naturschutzgesetz;</i>			
<i>Umweltschutzgesetz;</i>			
<i>Reglement zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Durchführung von Plänen und Eingriffen in die Natur in Schutzgebieten.</i>			
Die Bewertung der Umwelt- bzw. Raumverträglichkeit von Tätigkeiten ist Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung, die als fachliche Grundlage zur Erstellung der Raumvorschriften auf allen Planungsebenen verbindlich ist und die optimale Anordnung der Tätigkeiten im Raum gewährleistet.			

12. Sieht das nationale Recht verpflichtende Ausgleichmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen vor?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
<i>Naturschutzgesetz.</i>			

13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Im <i>Naturschutzgesetz</i> ist das Verfahren des Überwiegens des sonstigen öffentlichen Nutzens über dem öffentlichen Nutzen des Naturschutzes vorgesehen. Der Träger eines Eingriffs in			

die Natur muss für die Durchführung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen sorgen (z.B. Einrichtung eines Ersatzgebiets, Einrichtung eines anderen Gebiets, das für die Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. für den Schutz natürlicher Werte wichtig ist, oder die Zahlung eines Geldbetrags).

Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundschatz

14. Werden Maßnahmen getroffen, um Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Milderungsmaßnahmen bei der Raumplanung sind Bestandteil der Standortpläne. Es wurde die <i>Verordnung zum Fahrverbot mit Kraftfahrzeugen in der natürlichen Umwelt</i> beschlossen.			

15. Auf welche Weise werden bei den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Interessen der ansässigen Bevölkerung mitberücksichtigt?			
Mit der Durchführung der slowenischen Agrarumweltprogramme.			

16. Werden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Erhaltung und Wiederherstellung der traditionellen Kulturlandschaft. Die <i>Raumentwicklungsstrategie</i> fördert die landwirtschaftliche Tätigkeit in Gebieten mit schlechterem Bodenpotential für die landwirtschaftliche Nutzung, wenn damit die Erhaltung der kulturellen und symbolischen Qualität der Landschaft oder der biologischen Vielfalt und kultureller Werte ermöglicht wird. Die <i>Raumentwicklungsstrategie</i> legt auch Landschaftsgebiete mit charakteristischen Merkmalen fest, die auf nationaler Ebene wichtig sind. Dazu gehören auch die Gebiete der Regionen der Alpenlandschaft. Die Erhaltung und die Entwicklung dieser Landschaftsgebiete wird in erster Linie mit entsprechender Planung gewährleistet und kann auch geschützt werden, wenn damit zusätzliche Möglichkeiten zur erfolgreichen Bewirtschaftung dieser Gebiete bereitgestellt werden. In den Raumplanungsverfahren werden die Landschaftsgebiete mit charakteristischen Merkmalen als abgeschlossene Landschaftsgebiete behandelt, in denen eine solche Raumentwicklung gewährleistet wird, die ihren gesamten charakteristischen Besonderheiten (Erkennungswert) bewahrt. Die Basis- und Detailregelungen zur Bewirtschaftung von charakteristischen Landschaftsgebieten sind auch in der <i>Slowenischen Raumordnung</i> festgelegt, die neben Gebieten mit nationalem Erkennungswert auch Landschaftsgebiete mit lokal bedeutendem Erkennungswert festlegt.			

17. Existieren Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen, um Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen zu erreichen?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, nennen Sie Details.

Im Rahmen des *Slowenischen Agrarumweltprogramms* werden die Grundeigentümer vertraglich zur Durchführung bestimmter landwirtschaftlicher Tätigkeiten verpflichtet. Das *Slowenische Agrarumweltprogramm* hat unter anderem in Wasserschutz- und Schutzgebieten und im Lebensgebiet frei lebender Bären Geltung.

18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?

Die Förderungen und Ausgleichszahlungen gehen aus dem *Slowenischen Agrarumweltprogramm* und aus der *Verordnung zur Zahlung für die Maßnahmen des Programms der ländlichen Entwicklung der Republik Slowenien 2004-2006* (z.B. Unterstützung für Gras bewachsene Obstplantagen, Mahd von Steilhängen, extensive Wiesen, Almen) hervor.

19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Gruppe II der Agrarumweltmaßnahmen sind für die Erhaltung der natürlichen Bedingungen, der biologischen Vielfalt, der Fruchtbarkeit der Böden und der traditionellen Kulturlandschaft gedacht.

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)

Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt	X
--	---

Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen	
---------------------------------------	--

Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert	
---	--

Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-Schutzgebietskategorie, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung).

Der *Nationalpark Triglav* ist in den Verbund des UNESCO-Programms MAB eingebunden und verfügt auch über ein Diplom des Europarats.

Es wurden folgende Verordnungen und Reglements erlassen:

- *Verordnung über spezielle Schutzgebiete - Natura 2000;*
- *Verordnung über ökologisch bedeutende Gebiete;*
- *Verordnung zum Schutz wildlebender Pflanzenarten;*
- *Verordnung zum Schutz wildlebender Tierarten;*
- *Reglement zu Festlegung und Schutz natürlicher Werte.*

Derzeit ist eine Änderung des *Nationalparkgesetz Triglav* in Vorbereitung.

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern?	
Es wurden Änderungen des <i>Naturschutzgesetzes</i> und das neue <i>Umweltschutzgesetz</i> beschlossen, mit denen die Prüfung der Naturverträglichkeit, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Gesamtprüfung sowie Ausgleichs- und Milderungsmaßnahmen genauer definiert werden.	

22. Wurden die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert?	
Ja, in geringem Umfang	
Ja, in erheblichem Umfang	X
Nein	
Nennen Sie Details.	
Derzeit ist eine Änderung des <i>Nationalparkgesetz Triglav</i> in Vorbereitung.	

23. Wurden Schon- und Ruhezonen eingerichtet, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Es wurde die <i>Verordnung über spezielle Schutzgebiete - Natura 2000</i> erlassen.			

24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?			
Im Rahmen der Definition des Schutzgebiets Natura 2000 wurde eine Studie der ökonomischen und sozialen Auswirkungen erstellt.			

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotop und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Es wurden folgende Verordnungen beschlossen:			
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Verordnung über spezielle Schutzgebiete - Natura 2000;</i> - <i>Verordnung über ökologisch bedeutende Gebiete.</i> 			

26. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener			
--	--	--	--

Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Details.			

27. Erfolgt eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)			
Durch bilaterale Diskussionen/Austausch			
Durch multilaterale Diskussionen/Austausch			
Durch projektbezogene Abstimmung der Ziele und Maßnahmen			
Sonstiges			
Nennen Sie Details.			

Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biotopen

28. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Mit der <i>Verordnung über spezielle Schutzgebiete – Natura 2000</i> wurden spezielle Schutzgebiete auch im Alpenraum festgelegt, die 57,8 % der gesamten Fläche des Alpenraums umfassen.			

29. Wird die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume gefördert?			
Ja		Nein	X
Nennen Sie Details.			

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

30. Wurden zur Erstellung alpenweiter Listen die Biotoptypen genannt, für die Maßnahmen zu ergreifen sind, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?			
--	--	--	--

Ja*		Nein	
Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt?			

*** Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen.**

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Es wurden folgende Verordnungen erlassen: <i>Verordnung zu Habitattypen;</i> <i>Verordnung über spezielle Schutzgebiete - Natura 2000;</i> <i>Verordnung über ökologisch bedeutende Gebiete;</i> <i>Verordnung zum Schutz wildlebender Pflanzenarten;</i> <i>Verordnung zum Schutz wildlebender Tierarten.</i>			

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

32. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wann?			

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

33. Existieren Rechtsvorschriften, welche das Folgende verbieten?	Ja	Nein
Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören	X	
Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon	X	
Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort	X	

Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen	X	
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen.		
Die o. a. Verbote gelten für Tier- und Pflanzenarten, die mit folgenden Verordnungen geschützt sind: <i>Verordnung zum Schutz wildlebender Pflanzenarten;</i> <i>Verordnung zum Schutz wildlebender Tierarten;</i> _Verordnung zum Schutz einheimischer Pilzarten, wobei der Inhalt auch durch das <i>Naturschutzgesetz</i> geregelt ist.		

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

34. Wurden die Tier- und Pflanzenarten benannt, welche unter Schutz der in Art. 15 Abs. 1 und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen?			
Ja*		Nein	
Wenn ja, wann?			

***Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen.**

35. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen wurden, wurden Ausnahmen zu diesen Verboten zugelassen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Gemäß den EU-Direktiven zur Erhaltung wildlebender Vögel und zur Erhaltung der natürlichen Habitate sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die auch Ausnahmen festlegen, sind diese Ausnahmen in den Verordnungen zum Schutz wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erfasst.			

36. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe „Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ erfolgt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie? Geben Sie die Definitionen wieder.			
Alle genannten Begriffe sind nicht speziell definiert, sie sind jedoch sinngemäß rechtlich definiert mit der Erklärung der Begriffe in § 11 <i>Naturschutzgesetz</i> und in der <i>Verordnung zum Schutz wildlebender Tierarten</i> .			

37. Ist die Klarstellung weiterer Begriffe, die bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnten, erfolgt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welcher Begriffe und wie wurden diese definiert?			

Die Begriffserklärung findet sich in § 11 *Naturschutzgesetz*, in § 4 *Verordnung zum Schutz wildlebender Tierarten* sowie in diversen Paragraphen der *Verordnung zum Schutz wildlebender Pflanzenarten*.

Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

38. Fördert Ihr Land die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Unterarten, Rassen und Ökotypen unter den in Art 16 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Voraussetzungen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Nennen Sie Details.

Slowenien fördert die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten nicht, ermöglicht diese jedoch.

39. Erfolgt die Wiederansiedlung und Ausbreitung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details.

Die Wiederansiedlung ist in § 26 *Verordnung zum Schutz wildlebender Tierarten* auf Grundlage der Expertenmeinung der Fachorganisation für Naturschutz definiert.

40. Wird die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nach der Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert?

Ja		Nein		Nicht anwendbar	
----	--	------	--	-----------------	--

Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote

41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, sehen diese Regelungen Ausnahmen vor?

Ja	X	Nein		Nicht anwendbar	
----	---	------	--	-----------------	--

Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen.

§ 28 *Naturschutzgesetz* legt das Verfahren zur Prüfung des Risikos für die Natur fest, auf dessen Grundlage das *Reglement zur Durchführung der Prüfung des Risikos für die Natur und zur Erteilung der Ermächtigung [zur Ansiedlung]* beschlossen wurde.

Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter

Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsieht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts.			
Es wurde das <i>Gesetz zum Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen</i> verabschiedet. Auf Grundlage von § 7 <i>Verordnung über spezielle Schutzgebiete (Schutzgebiet Natura 2000)</i> werden im Schutzgebiet Natura 2000 keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht.			

Art. 19 Naturschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

43. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Die Umsetzung des Protokolls ist in das Rechtssystem des Naturschutzes in Slowenien eingebunden, wobei der Hauptteil der Inhalte durch das <i>Naturschutzgesetz</i> geregelt wird. Es gibt jedoch Schwierigkeiten bei der Finanzierung, bei der Kommunizierung der Bestimmungen, bei der Überwachung und in anderen Bereichen.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
Die Anfangszeit war durch die Erstellung des Rechtssystems charakterisiert. Die endgültige Wirksamkeit der Maßnahmen wird jedoch von der Organisiertheit und der Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen abhängen.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Im Rahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung 2004-2006</i> sind Unterstützungen für landwirtschaftliche Tätigkeiten in Gebieten mit erschwerten Bedingungen vorgesehen, sowie Unterstützungen für Agrarumweltmaßnahmen, deren Ziele die Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft verfolgen.			

2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Über ihre Vertreter in der Land- und Forstwirtschaftskammer, die am Prozess der Erstellung der Maßnahmen der Landwirtschaftspolitik beteiligt sind.			

Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung	X
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	X
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen	X
Förderung gemeinsamer Initiativen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	

Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft unternommen? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)	Ja	Nein
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen	X	
Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile	X	
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern		
Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.		
Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.		
Im Rahmen des <i>Programms der ländlichen Entwicklung 2004-2006</i> sind differenzierte Zahlungen für Gebiete mit erschwerten Bedingungen vorgesehen, mit Betonung auf höhere Unterstützungen für Berg- und Gebirgsregionen.		

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			

Die *Raumentwicklungsstrategie für Slowenien* legt bei den Prioritäten die Ausrichtung für die Raumentwicklung in Gebieten mit speziellen Potentialen und Problemen fest.

II/8. (8) „Berggebiete sind aufgrund ihrer natürlich-geographischen Charakteristika wie Höhe, Steilhänge, Relief und Klima, Folgen von Naturkatastrophen und Bevölkerungsrückgang mit wirtschaftlichen, sozialen und Umweltschutzproblemen konfrontiert. In diesen Regionen wird die grundlegende Wirtschafts- und Sozialstruktur sowie entsprechendes Wirtschaften mit natürlichen Ressourcen gewährleistet, wobei die Bewahrung des natürlichen und kulturellen Erbes zu berücksichtigen ist. Gefördert werden ökologisch ausgerichteter Tourismus, biologische Landwirtschaft und der Einsatz erneuerbarer Energiequellen, wofür es in diesen Regionen in der Regel mehrere Möglichkeiten gibt, und die Unterstützung der Berg- und Gebirgsgemeinschaften wird unterstützt.“

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?

--

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und wiederhergestellt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Einige Agrarumweltmaßnahmen aus dem *Programm der ländlichen Entwicklung 2004-2006* unterstützen die Erhaltung dieser traditionellen Elemente (v. a. die Agrarumweltmaßnahmen der Gruppe II)

9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Im Rahmen des Programms der *Ganzheitlichen Entwicklung des ländlichen Raums und Dorferneuerung* (CRPOV) stehen auch Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien zur Verfügung.

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung

von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

Die Maßnahmen des *Programms der ländlichen Entwicklung 2004-2006*.
Das *Landwirtschaftsgesetz* samt Durchführungsvorschriften ermöglicht den Schutz traditioneller oder gebietscharakteristischer Agrarprodukte.

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche Kriterien sind dies?

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustiere, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?

Förderungen für die Zucht autochthoner und traditioneller Nutztierassen im Rahmen des *Programms der ländlichen Entwicklung 2004-2006*.

13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maßnahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung

der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen) getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Ergebnisse von Forschung und Beratung.			
<p>Im Rahmen des Programms der Genbanken für Zuchtvieh erhalten wir bereits einige Jahre lang die autochthonen Rinder-, Pferde-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Hühnerrassen; für Kulturpflanzen haben wir Genbanken für Gemüse, Kartoffel, Weizen, Futterpflanzen, Beeren und Weinreben, Buchweizen, Mais, Obstpflanzen sowie für Gras, Klee, Hopfen, Heilkräuter und aromatische Pflanzen erstellt.</p> <p>2004 wurden im Bereich der Genbanken für Zuchtvieh folgende wichtigere Aktivitäten durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachliche Hilfe bei der Einrichtung des Auslaufs in der autochthonen Umgebung bei der Zucht von Edeljungtieren für den Bedarf der Genbanken der slowenischen autochthonen Krškopolje-Schweinen; - es wurden auch einige Untersuchungen der biologischen Charakteristika der slowenischen autochthonen und traditionellen Nutztierassen durchgeführt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergleich der Fettsäurezusammensetzung der Eier rebhuhnartigen steirischen Hühner und der Eier der ISA-Hühner; 2. Fettsäurezusammensetzung der Kapaune der rebhuhnartigen steirischen Hühner und der Prelux-G; 3. Analyse des Äußeren des Fleckviehs in Slowenien; 4. Vergleich der Fettsäurezusammensetzung der Kuhmilch: Vergleich der Milch im gebirgigen Höhenlagen, in ebenen Gebieten und anderswo. <p>Gesetzliche Regelung: <i>Landwirtschaftsgesetz</i>, <i>Viehzuchtgesetz</i> -Abschnitt 4: naturnahe Viehzucht; <i>Reglement zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Viehzucht</i> (insbesondere Bestimmungen zur Erhaltung der slowenischen autochthonen Tiergenquellen in situ in der autochthonen Umgebung, ...),</p>			

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Auf Grundlage des <i>Landwirtschaftsgesetzes</i> und der Durchführungsvorschriften ist genau festgelegt, wann ein Produkt die Herkunftsbezeichnung „<i>geografsko poreklo</i>“ („geschützte Ursprungsbezeichnung“), „<i>geografska označba</i>“ („geschützte geographische Angabe“) oder „<i>tradicionalni ugled</i>“ („garantiert traditionelle Spezialität“) tragen dürfen, was einen zusätzlichen Vorteil bei der Vermarktung dieses Produkts darstellt.</p>			

17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an.			

Reglement zur geschützten geographischen Angabe *Šebreljski želodec* (gefüllter, getrockneter Schweinemagen aus Šebrelje), 12.12.2003;
 Reglement zur geschützten Ursprungsbezeichnung *Tolminc* (*Tolminc-Käse*), 21.10.2003;
 Reglement zur geschützten Ursprungsbezeichnung *Nanoški sir* (*Nanos-Käse*), 14.02.2003;
 Reglement zur geschützten geographischen Angabe *Zgornjesavinjski želodec* (gefüllter, getrockneter Schweinemagen aus dem Oberen Sanntal), 30.04.2004;
 Reglement zur geschützten Ursprungsbezeichnung *Bovški sir* (*Bovec-Käse*), 30.04.2004;
 Reglement zur geschützten Ursprungsbezeichnung *Mohant* (Mohant-Käse), 30.04.2004;

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit

19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Die <i>Verordnung über Art, Umfang und Bedingungen für die Verrichtung von Nebenerwerbstätigkeiten</i> legt die Bedingungen für solche Nebenerwerbstätigkeiten fest.			

20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen			
--	--	--	--

vermieden werden?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			
Das Waldgesetz verbietet Waldweiden. Ausnahmsweise kann Waldweide auf Grundlage der in den Vorschriften zum Schutz des Waldes festgelegten Kriterien durch den waldbaulichen Plan genehmigt werden.			

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.			
Die Förderung der Entwicklung von Tourismusangeboten auf Bauernhöfen als Nebenerwerbstätigkeit wird durch die <i>Verordnung zu Nebenerwerbstätigkeiten auf Bauernhöfen</i> sowie durch das <i>Gastronomiegesetz</i> und dessen Durchführungsvorschriften (<i>Reglement über die technischen Mindestanforderungen und den Mindestumfang von Leistungen zur Verrichtung gastronomischer Tätigkeiten auf Bauernhöfen</i> und <i>Reglement zur Kategorisierung der Unterbringungskapazitäten</i> ; letzteres regelt die Qualitätsstandards für Bauernhöfe mit Übernachtungsangeboten) geregelt. Die Spezialisierung des Tourismusangebots auf Bauernhöfen und Zertifizierung für Tourismusangebote auf Bauernhöfen und im ländlichen Raum sowie die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung dieser Tätigkeiten auf Bauernhöfen ist ausschließlich an den Sektor Landwirtschaft gebunden, solange sie auf den Umfang von Nebenerwerbstätigkeiten beschränkt sind; übersteigt das Ausmaß dieser Tourismustätigkeiten den Umfang der Nebenerwerbstätigkeit, so können dafür Maßnahmen und Förderungen zum Zwecke der Unternehmensförderung und politische Unterstützung durch horizontale Programme zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft (die mit den EU-Maßnahmen und Politiken in diesem Bereich abgestimmt sind) bezogen werden.			

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?	
Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen	
Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	
Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	X
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Das *Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Ernährung* vergibt über öffentliche Ausschreibungen Mittel für Spezialmaschinen und –anlagen für Berglandwirtschaft.

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Besonders vor dem EU-Beitritt war die Unterstützung für die Berglandwirtschaft stark durch den Staatshaushalt der Republik Slowenien beschränkt. Seit dem EU-Beitritt werden die Unterstützungen aus dem EAGFL-Fonds mitfinanziert.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)

Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele

1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen?	Ja	Nein
Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet.	X	
Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt.	X	
Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt.	X	
Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden.	X	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:		

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldprotokolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt?	Ja	Nein
Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.		X
Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht.		X
In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragsparteien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt.	X	
Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern gefördert.		X
Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.	X	
Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.	X	

Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert.		X
Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen.	X	
Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen.	X	
<p>Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:</p> <p>Dass die Schalenwildbestände nach wie vor zu hoch sind und eine natürliche Verjüngung ohne spezielle Schutzmaßnahmen nicht möglich ist, zeigen die Daten zum Schutz der Jungbäume vor Wild für den Zeitraum 1991-2000 (Schutzanstrich, Zäune, Abpflockung oder Hülsen), zu den geplanten Schutzmaßnahmen für den Zeitraum 2001-2010 sowie die Daten zum Abbiss des Jungwalds auf Musterflächen in 5 forstwirtschaftlichen Gebieten im Raum der Alpenkonvention.</p> <p>1976 wurde zwischen Österreich und Slowenien das <i>Karawankenabkommen</i> zur einheitlichen Wildwirtschaft im Grenzraum (im Jagdverwaltungsgebiet Gorenjska und Slovenj Gradec) geschlossen.</p> <p>Bär und Wolf sind im Alpenraum bereits seit langer Zeit natürlich heimisch. Ihre Population ist lebensfähig. Aufgrund von Konflikten mit verschiedenen Nutzungen des Raums (Schafzucht, Rinderzucht) erfolgt in den Populationen dieser beiden Tierarten Selektion, wie durch die <i>Berner Konvention</i> erlaubt. Der Luchs war im slowenischen Raum bis Mitte des 19. Jh. heimisch, bevor er ausgerottet wurde. Gemäß den auf Naturschutz ausgerichteten Tendenzen der Betreiber von Hege- und Jagdgebieten wurden 1973 erneut 3 aus der Slowakei importierte Luchspaare in der Natur angesiedelt. Seither wächst die Luchspopulation.</p>		

Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung	
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen	
Förderung gemeinsamer Initiativen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	X

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	<input type="checkbox"/>
Multilaterale Abkommen	<input type="checkbox"/>
Finanzielle Unterstützung	<input type="checkbox"/>
Fortbildung/Training	<input type="checkbox"/>
Gemeinsame Projekte	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige	<input type="checkbox"/>
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
INTERREG III Projekte, die eine zusätzliche Finanzierungsquelle bedeuten.	

Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendigen Planungsgrundlagen erstellt?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, umfassen diese auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Welche Stellen sind/waren dafür zuständig?			
Das <i>Slowenische Forstinstitut</i> erarbeitet forstwirtschaftliche Pläne und kartiert im Rahmen dieser Aufgaben auch die Funktion der Wälder. Pläne auf Ebene der forstwirtschaftlichen Einheiten werden vom für Forstwirtschaft zuständigen Minister beschlossen, auf Ebene der forstwirtschaftlichen Gebiete von der Regierung der Republik Slowenien. Die Durchführungspläne werden vom <i>Slowenischen Forstinstitut</i> in Zusammenarbeit mit den Waldbesitzern erstellt.			

Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, orientiert sich die forstliche Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>

7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen,			
--	--	--	--

Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	X	Nein	

8. Werden Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum Ihres Landes durchgeführt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt?			
Ja		Nein	

Art. 7 Bergwaldprotokoll - Nutzfunktion des Bergwalds

10. Wird in Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und wo die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingewirkt, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Mit der Förderung der Entwicklung von Unternehmen und Betrieben der Holzverarbeitungsindustrie.			

11. Wird Waldverjüngung in Bergwäldern mit standortgerechten Baumarten durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Eine der Richtlinien zur Waldverjüngung ist im <i>Waldentwicklungsprogramm</i> festgelegt und lautet: „Bei der Bestandserneuerung durch Anpflanzung sind Setzlinge solcher Baumarten einzusetzen, die für den Standort geeignet und entsprechender Provenienz sind.“			
Für die Anpflanzung in Wäldern, die auf Grundlage der Forstwirtschaftspläne erfolgt, werden nur solche Setzlinge verwendet, die vom <i>Slowenischen Forstinstitut</i> bereitgestellt und kostenlos an			

die Waldbesitzer verteilt werden. Das *Slowenische Forstinstitut* hat dabei den Auftrag, die o. a. Richtlinie zu beachten.

Die Daten zum Anteil der Baumarten am Gesamtumfang der geplanten Anpflanzung in den forstwirtschaftlichen Gebieten im Alpenraum für den Zeitraum 2001-2010 zeigen, dass keine nichtheimischen Sorten zur Anpflanzung in den Wäldern verwendet werden und dass der Fichtenanteil stellenweise nach wie vor ziemlich hoch ist, obwohl Laubbaum-Standorte überwiegen. Da der Anteil der Erneuerung durch Anpflanzung im Vergleich zur natürlichen Verjüngung jedoch relativ klein ist, sind die Folgen der Fichteneinbringung dementsprechend klein.

12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Die Holzgewinnung erfolgt über Lichtungen bei Stangenholz und dickeren Stämmen sowie durch Plenter- und Verjüngungsschlag. Kahlschlag wird nur ausnahmsweise durchgeführt, da Kahlschlag als Bewirtschaftungssystem per Gesetz verboten ist. Als Kahlschlag gilt die Entfernung der gesamten Waldbäume im nicht zu verjüngenden Bestand auf einer Fläche, bei der die Entfernung zwischen beiden Rändern größer als die Höhe der ausgewachsenen Bäume ist (z.B. bei einer Baumhöhe von 30 m: $F > 0,09$ ha).

Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Festlegung von Wasserschutzgebieten zum Schutz der Trinkwasserquellen und Einschränkung der Nutzung innerhalb dieser Gebiete.

14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Arbeiten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse wildlebender Tiere und Waldpflegearbeiten, mit denen die Zusammensetzung der Bäume gemäß den forstwirtschaftlichen Zielen gestaltet wird. Die biologische Vielfalt ist eines der Ziele im System der multifunktionalen Forstwirtschaft.

15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für Erholung und Naturerlebnis getroffen?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Das <i>Waldgesetz</i> garantiert allen Personen den freien Zugang und freie Bewegung im Wald zum Zwecke der Erholung und Regeneration sowie das nicht gewerbsmäßige Sammeln von Waldfrüchten als Form der aktiven Erholung (§ 5). Aus Perspektive des Fremdenverkehrs ausgesprochen interessant sind die zahlreichen „ <i>Waldlehrpfade</i> “, die in den lokalen Wäldern vor allem auf Anregung der lokalen Tourismusverbände angelegt wurden und nicht nur der Bildung, sondern auch der Freizeit und Erholung dienen.			

Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege sorgfältig geplante und ausgeführte Erschließungsmaßnahmen getroffen, die den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen?			
Ja	X	Nein	

Art. 10 Bergwaldprotokoll - Naturwaldreservate

17. Wurden Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausgewiesen, deren Behandlung der Sicherung der natürlichen Dynamik und Forschung entspricht und in denen jede Nutzung grundsätzlich eingestellt oder dem jeweiligen Ziel des Reservats angepasst wurde?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie viele Naturwaldreservate sind im Alpenraum Ihres Landes ausgewiesen und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche?			In den 5 forstwirtschaftlichen Gebieten, die von uns ausgewählt wurden, weil sie sich im Gebiet der Alpenkonvention befinden, gibt es 64 Waldreservate. Diese Waldreservate umfassen insgesamt 4844 ha bzw. 1,2 % der Waldfläche.

18. Soweit Naturwaldreservate ausgewiesen wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert?			
Ja	X	Nein	

19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sichergestellt?			
--	--	--	--

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammengearbeitet?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Art. 11 Bergwaldprotokoll - Förderung und Abgeltung

22. Erfolgt eine ausreichende forstliche Förderung - insbesondere der in den Art. 6 bis 10 Bergwaldprotokoll angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, nennen Sie Details (Förderbedingungen, Art der Förderung, eingesetzte finanzielle Mittel etc.).

--

23. Haben Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Diese Ansprüche gehen aus der *Verfassung der Republik Slowenien*, aus dem *Waldgesetz* und aus dem *Naturschutzgesetz* hervor.

§ 46 *Waldgesetz* besagt:

„Die Vorschrift, die einen Wald zum Schutzwald oder Wald mit Sonderfunktion erklärt, spezifiziert auch das Bewirtschaftungssystem dieses Waldes, den Betreiber dieses Systems und den Zahlungspflichtigen, der die Mittel für jene Kosten bereitzustellen hat, die aufgrund des speziellen Bewirtschaftungssystems oder des speziellen Erschließungs- und Ausstattungssystems für einen Wald mit Sonderfunktion anfallen.

Wenn dadurch, dass der Wald zum Schutzwald oder Wald mit Sonderfunktionen erklärt wurde, die Nutzung des Eigentums eingeschränkt bzw. die Geltendmachung des Eigentumsrechts am Wald beschränkt wird, so hat der Eigentümer das Recht, entsprechende Steuererleichterungen zu fordern oder Anspruch auf Entschädigung gemäß den Vorschriften zur Enteignung, bzw. kann der Eigentümer von der Republik Slowenien oder von jener lokalen Gebietskörperschaft, die den Wald zum Schutzwald oder Wald mit Sonderfunktion erklärt hat, den Abkauf dieses Waldes verlangen. Wenn der Eigentümer dies fordert, ist, je nachdem, wer den Wald zum Schutzwald

bzw. Wald mit Sonderfunktion erklärt hat, entweder der Staat oder die betreffende Gebietskörperschaft zum Abkauf des Waldes verpflichtet.
 Jene Arbeiten, die zwecks Sicherstellung bestimmter speziell betonten Sozialfunktionen in einem Wald erforderlich sind, der nicht zum Wald mit Sonderfunktionen erklärt wurde, werden vertraglich zwischen dem Eigentümer des Waldes und dem Staat bzw. der lokalen Gebietskörperschaft vereinbart. Mit diesem Vertrag wird auch die Höhe der Entschädigung für die Reduktion der holzerzeugenden Funktion sowie die Höhe der Vergütung für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten, die der Eigentümer des Waldes erhält, vereinbart.“

24. Wurden die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen geschaffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen.

In § 48 *Waldgesetz* heißt es:
 „Im Staatshaushalt der Republik Slowenien werden die Mittel für geplante Arbeiten in Schutzwäldern und in Murenregion in speziellen Wäldern sowie zur Auszahlung der Entschädigungen und Vergütungen gem. § 46 sowie für den Ankauf jener Wälder, die von der Republik Slowenien zu Schutzwäldern bzw. Wäldern mit Sonderfunktion erklärt wurden, bereit gestellt. Im Staatshaushalt der Republik Slowenien werden auch die Mittel zur Mitfinanzierung der Hege- und Schutzarbeiten sowie der Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Lebensumgebung der wildlebenden Tiere in speziellen Wäldern bereit gestellt.
 Die Mittel für o. a. Bestimmungen werden im Staatshaushalt der Republik Slowenien gemäß dem Programm für Investitionen in Wälder bereit gestellt, das auf Grundlage des *Slowenischen Waldentwicklungsprogramms* vom *Slowenischen Forstinstitut* erstellt wird.
 Bei der Mitfinanzierung der Arbeiten in den Wäldern werden die Art der Arbeiten, die Betontheit der Funktionen der Wälder, die Größe des Besitzes und die sozialökonomische Lage des Eigentümer des Waldes berücksichtigt. Das *Reglement zur Finanzierung und Mitfinanzierung von Investitionen in Wälder aus den Mitteln des Staatshaushalts der Republik Slowenien* regelt die Arten der Arbeit und den Modus der Aneignung dieser Mittel.

Art. 12 Bergwaldprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

25. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Verbot des Kahlschlags als Waldbewirtschaftungsmethode (vgl. Antwort zu § 7 des Protokolls);
- Verbot der Anwendung chemischer Mittel;
- Verbot von Fahrten mit Motorfahrzeugen abseits der Forststraßen;
- Verbot der Errichtung von Zäunen im Wald (mit gewissen Ausnahmen), wobei

insbesondere Pferche zur Wildhege verboten sind;

- Verbot der Waldweide;
- der Eigentümer des Waldes ist dazu verpflichtet, den Wald gemäß dem von der öffentlichen Forststelle erstellten Plan zu bewirtschaften, wobei Hiebanweisungen vor dem Fällen der Bäume verpflichtend sind;
- beim Einsatz von Jungbäumen für die Pflanzung im Wald ist nicht nur zu berücksichtigen, dass autochthone Baumarten eingesetzt werden, sondern dass diese auch eine entsprechende Provenienz aufweisen.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls

26. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche?

Das Sammeln der Daten in der Forstwirtschaft erfolgt auf anderen administrativen Ebenen (forstwirtschaftliche Gebiete, forstwirtschaftliche Einheiten), die nicht direkt mit dem Gebiet der Alpenkonvention vergleichbar sind.

Abstimmung der verschiedenen Interessen zwischen Forstwirtschaft, Jagd, Landwirtschaft und Naturschutz z.B. bei folgenden Inhalten:

- Begrenzung des Wildbestands;
- Waldweide;
- Existenz wilder Raubtiere im Raum extensiver Viehzucht (Bärenangriffe auf Kleinvieh).

Mangelnde Mittel, insbesondere für:

- Förderung der Wirtschaftsfunktion des Bergwalds;
- Investition in Infrastruktur (Straßen).

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Allgemein sind wir mit der Durchführung des Protokolls zufrieden, in Anbetracht der Tatsache, dass es erst vor kurzer Zeit ratifiziert wurde.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen verfolgt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt?			
Ja	X	Nein	
Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.			
Bilaterale Abkommen			
Multilaterale Abkommen			
Finanzielle Unterstützung			
Fortbildung/Training			
Gemeinsame Projekte			X
Sonstige			
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.			
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.			
Gemeinsame Projekte im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Italien – Slowenien und Österreich – Slowenien, PHARE CBC, INTERREG III B.			

Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots

2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt?			
Ja		Nein	X
Erfolgt Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, ermöglichen es die Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen?			
In Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung			X
In Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der			X

Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme		
In Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen	X	

3. Wurden flächendeckend Planungen durchgeführt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen?			
Ja	X	Nein	

4. Werden bei der Planung und Erschließung von Flächen für eine touristische Nutzung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Existieren hierfür Rechtsvorschriften?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<i>Umweltschutzgesetz;</i> <i>Naturschutzgesetz;</i> <i>Raumplanungsgesetz;</i> <i>Baugesetz;</i> <i>Nationalparkgesetz Triglav.</i>			

5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie welche.			
<p>Im Rahmen des grundlegenden Tourismusentwicklungsgebiets Julische Alpen, das in der <i>Slowenischen Fremdenverkehrsstrategie 2002-2006</i> definiert ist und ein Viertel der gesamten slowenischen Tourismuskapazitäten abdeckt, sind die Basisleitbilder für die Entwicklung in diesem Gebiet festgelegt. Diese Leitbilder beruhen auf der Abstimmung der Freizeitaktivitäten an die ökologischen und sozialen Bedürfnisse dieses Gebiets, wobei der Nationalpark Triglav den gemeinsamen Identifikationspunkt des gesamten Gebiets der Julischen Alpen darstellt. Bei der Entwicklung der Tourismuskapazitäten lenken die Leitbilder die Entwicklung von Quantität in Richtung Qualität und hochwertigen Öko-Tourismus, wie z.B.: Ausrichtung auf kleinere Familienhotels und Übernachtungsmöglichkeiten, die gemäß der lokalen Architektur und des kulturellen Erbes erbaut wurden, traditionelle Gaststätten mit traditioneller Kulinarik, Entwicklung von touristischen Angebot auf Bauernhöfen unter Berücksichtigung des Öko- und Folklore-Angebots, Bewahrung der Bräuche und Sitten sowie der typischen Lebensweise in den Alpen, Errichtung umweltfreundlicher Campingplätze und ökologische Modernisierung der Berg- und Schutzhütten, Förderung naturfreundlicher „Outdoor-Aktivitäten“ in diesem Gebiet.</p>			

6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Leitbildentwicklung einbezogen?			
Ja	X	Nein	

7. Soweit Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne entwickelt wurden, beinhalten diese Folgendes? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen naturnahen Tourismus	<input type="checkbox"/>
Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote	<input type="checkbox"/>
Förderung und Einführung von Umweltmanagementsystemen	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>
Soweit Sie eine oder mehrere der oben angegebenen Möglichkeiten angekreuzt haben, nennen Sie Details.	
Die Planung der Durchführung aller o. a. Aktivitäten erfolgt für den Zeitraum der Fremdenverkehrspolitik 2005/2006 im Rahmen der Einrichtung und Etablierung eines umfassenden Qualitätssystems für das slowenische Tourismusangebot, das zu den vorrangigen Maßnahmen des slowenischen Fremdenverkehrs gehört.	

Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?			
Ja	X	Nein	<input type="checkbox"/>

9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert?			
Ja	X	Nein	<input type="checkbox"/>

10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum gestärkt?			
Ja	X	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, wie?			
Mit Zusatzpunkten in den Ausschreibungskriterien und der Erteilung von Entwicklungsförderungen für dieses Gebiet.			

11. Werden Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern?			
Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	X
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			

12. Wird in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt?			
Ja	X	Nein	<input type="checkbox"/>

13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt?	Ja	Nein
Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse	X	
Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls	X	
Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots	X	
Für den extensiven Tourismus: die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete	X	

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung?			
Ja	X	Nein	

15. Werden der Erfahrungsaustausch mit anderen Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung insbesondere in folgenden Bereichen gefördert?	Ja	Nein
Anpassung von touristischen Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur		X
Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung)		X
Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote		X
Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten	X	
Nennen Sie für die von Ihnen bejahten Bereiche jeweils Beispiele.		
Dreiländerwallfahrten (Italien, Slowenien, Österreich) – Dreiländereck Višarji, trilaterale Berg- und Wanderwege im Alpenbereich, an der Grenze mit Italien und Österreich, gemeinsame Wandertouren und Bergtreffen der drei Länder, gemeinsamer Gedenkpark (Isonzofront). Transnationale Projekte wie das Projekt der Einrichtung eines gemeinsamen Wanderwegs VIA ALPINA um Gebiet des gesamten Alpenbogens und die Präsentation des Angebots entlang dieses Wanderwegs (Übernachtungen, kulturelle Sehenswürdigkeiten und Naturschönheiten, sonstige Dienstleistungen, etc.) und die Fortsetzung dieses Wanderwegs im Rahmen des Projekts VIADVENTURE, das in erster Linie der Bewerbung dieses Wegs und des dazugehörigen Angebots dient.		

Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme

16. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	

17. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Durch die Abstimmung der regionalen Entwicklungsprogramme und der Tourismusentwicklungspläne der jeweiligen Gebieten mit der <i>Raumentwicklungsstrategie für Slowenien</i> .			

19. Werden Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vorherigen Bewertung unterzogen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezonon

20. Wurden Ruhezonon ausgewiesen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird?			
Ja	X	Nein	

Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich

21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung?	Ja	Nein
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung	X	
Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz		
Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen		

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften?
Die Raumwidmung wird bereits in den Raumvorschriften festgelegt, wobei bei der Einordnung der Tätigkeiten in den Raum der Einklang mit den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen überprüft wird, wozu auch die Aufstiegshilfen zählen. Genehmigungen für Aufstieghilfen werden auf Grundlage des <i>Seilbahngesetzes für den Personentransport</i> erteilt.

23. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Rückbau (Abbau und Entfernung) von Altanlagen vor?			
Ja	X	Nein	

24. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vor?			
Ja		Nein	X

Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen

25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren abzielen, im Berichtszeitraum gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Einschränkungen und Verbote für die Fahrt mit Kraftfahrzeugen gemäß <i>Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen</i> , durch finanzielle Maßnahmen, zeitliche Beschränkungen für die Fahrt mit Kraftfahrzeugen sowie auf Grundlage der <i>Verordnung zur Regelung des Verkehrs</i> und der <i>Verordnung zum Verbot der Fahrt mit Kraftfahrzeugen in der natürlichen Umgebung</i> (Motorschlitten, Motocross, etc.).			

26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt?			
Ja	X	Nein	

27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen, unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Organisation öffentlicher Beförderungssysteme, Erteilung von Konzessionen, Subventionierung öffentlicher Verkehrsmittel pro Passagierkilometer.			
Maßnahmen und Erlässe der jeweiligen lokalen Gebietskörperschaft zur Beschränkung des Verkehrs auf lokaler Ebene.			

Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

29. Werden Beschneiungsanlagen zugelassen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneiungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneiungsanlagen ermittelt werden.			

30. Werden Geländekorrekturen begrenzt?			
Ja	X	Nein	

31. Werden Geländekorrekturen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt?			
Ja	X	Nein	

Art. 15 Tourismusprotokoll - Sportausübung

32. Wurden Lenkungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

33. Gibt es Beschränkungen für die Ausübung motorisierter Sportarten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Einzelne Beschränkungen auf lokaler Ebene (Gemeinde) auf Grundlage der Entscheidung des Verwaltungsausschusses.			

Art. 16 Tourismusprotokoll - Absetzen aus Luftfahrzeugen

34. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke			
---	--	--	--

erlaubt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln.			

Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

35. Wurden Lösungen untersucht und entwickelt, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Gesetz und Durchführungsvorschriften zur harmonischen Regionalentwicklung.			

Art. 18 Tourismusprotokoll - Ferienstaffelung

36. Wurden Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wurde dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht?			
Ja		Nein	X

37. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?			
Zeitliche Staffelung der Winterschulferien nach Regionen.			

Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize

38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			

39. Welche Innovationen wurden durch die Umsetzung des Tourismusprotokolls angeregt?			
--	--	--	--

Die Umsetzung des Protokolls bedeutet, dass die Förderung der Innovation und der Änderung der Tourismuspolitik im Bereich ökotouristischer Produkte, sowie hohe Spezialisierung und Zertifizierung des touristischen Angebots im Alpenraum angeregt wird, zum Zwecke der Erreichung einer besseren Qualität des touristischen Angebots bei gleichzeitiger Erhaltung der natürlichen und kulturellen Werte des Alpenraums.

Art. 20 Tourismusprotokoll – Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

40. Wird die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt?			
Ja		Nein	X
Werden dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gefördert?			
Ja		Nein	X
Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie.			
Durch die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums mittels der Etablierung von Nebenerwerbstätigkeit im Bereich Tourismus auf Bauernhöfen, durch die Schaffung touristischer Angebote in ländlichen Raum, die auf den Prinzipien Folklore, Önologie und Ökologie beruhen, mit Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Kleingewerbe und Kunsthandwerke als wichtigste Quellen der Souvenirbranche und des Souvenirangebots für Urlaubsgäste in Slowenien, mit der Einrichtung von Waldlehrpfaden.			

Art. 21 Tourismusprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

41. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Es gibt zu wenig gemeinsame ressortübergreifende und konkrete Aktionsentwicklungspläne und Maßnahmen all jener Ressorts, die synergetische Einflüsse auf den Fremdenverkehr haben, daher werden die Fremdenverkehrspolitiken der Gebiete und deren Ziele oft nicht erreicht bzw. sind die durchgeführten Maßnahmen ineffizient, was auch die Durchführung des Protokolls erschwert.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?			
Ja	X	Nein	

2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?	Ja	Nein
Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität begünstigt.	X	
Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt.		X
Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten angelastet.		X
Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt.	X	
Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und genutzt.		X

3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen?	Ja	Nein
Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren	X	
Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr	X	
Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie	X	
Die Erhöhung der Verkehrssicherheit	X	

Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

4. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen die folgenden Prüfungen/Analysen vorgenommen?	Ja	Nein
Zweckmäßigkeitsprüfungen	X	
Umweltverträglichkeitsprüfungen	X	

Risikoanalysen	X	
Sonstige Prüfungen		X
Soweit sie „Sonstige Prüfungen“ angekreuzt haben, nennen Sie die Art der Prüfungen.		
Wenn Sie oben mit „Ja“ geantwortet haben: Wird den Resultaten der vorgenommenen Prüfungen/Analysen im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung getragen?		
Ja	X	Nein

5. Werden Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum mit anderen Vertragsparteien koordiniert und konzertiert?		
Ja	X	Nein

6. Werden bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, bevor das Vorhaben durchgeführt wird und spätestens nach Vorlage der oben genannten Prüfungen Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchgeführt?		
Ja	X	Nein
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.		
Modernisierung des Loibltunnels.		

7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?				
Ja	X	Nicht immer		Nein
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.				

8. Wird die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in Ihrem Land unterstützt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

9. Wird die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Verkehrspolitik, Förderung des öffentlichen Personenverkehrs; einheitliche Fahrscheine; legislative Regelung dieses Bereichs; Strategie der Konzessionserteilung.			

10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

11. Wurden/Werden die folgenden Maßnahmen unterstützt, um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen?	Ja	Nein
Die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals	X	
Die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr	X	
Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren	X	
Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierte Ladungsverkehre	X	
Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission		X

Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr	X	
--	---	--

12. Werden Bestrebungen unterstützt, die Kapazitäten der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

13. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr gebaut?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

14. Wie sind die in Art. 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Land umgesetzt worden?			

Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

15. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr einschließlich des Fluglärms zu senken?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Flugbeschränkungen.			

16. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen erlaubt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?			

17. Wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken?			
---	--	--	--

Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Vorschriften zur Beschränkung des Luftverkehrs auf nationaler und lokaler Ebene.			

18. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.			

19. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder bestehende Flughäfen erheblich ausgebaut?			
Ja		Nein	X

Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

20. Wurden/Werden die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft?			
Ja	X	Nein	
Ist eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften.			
<i>Baugesetz;</i>			
<i>Umweltschutzgesetz.</i>			

21. Wird die Erschließung mit touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle verbunden?			
Ja	X	Nein	

22. Wird bei der Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr der Vorrang eingeräumt?			
Ja	X	Nein	

23. Werden die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die			
---	--	--	--

Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie auch Beispiele.			
Vorschriften der lokalen Gebietskörperschaften.			

Art. 14 Verkehrsprotokoll - Kostenwahrheit

24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt?			
Ja		Nein	X

25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt?			
Ja		Nein	X

26. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten?	
Nein	
Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium)	X
Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium)	
Ja	
Ja. Es wird bereits angewandt	
Wenn ja, wie sehen diese Abgabensysteme aus? Geben Sie Details an.	

Art. 15 Verkehrsprotokoll - Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

27. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden?			

--

28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?

--

Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

29. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und umgesetzt?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese durch Rechtsvorschriften geregelt?

--

Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information

30. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Gab es bereits derartige Abstimmungen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Erschließung der Bergpässe, Tunnel (Loibltunnel, Karawankentunnel).
--

31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

--

Art. 6 Verkehrsprotokoll - Weitergehende nationale Regelungen

32. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Abstimmung mit den lokalen Gebietskörperschaften und mit anderen Ressorts.			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls

33. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

34. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!	
In Slowenien wird der Verkehr in der Alpenwelt immer noch außerhalb der AK behandelt. Der steigende Transitverkehr, die indirekte Förderung des Individualverkehrs und die Vernachlässigung des öffentlichen Verkehrs sind die Hauptprobleme im Bereich Verkehr in der slowenischen Alpenwelt.	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert?			
Ja	X	Nein	

2. Werden die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften bewahrt und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme optimiert?			
Ja	X	Nein	

3. Wird mit anderen Vertragsparteien im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammengearbeitet?			
Ja		Nein	X

4. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen, gefördert?			
Ja		Nein	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	<input type="checkbox"/>
Multilaterale Abkommen	<input type="checkbox"/>
Finanzielle Unterstützung	<input type="checkbox"/>
Fortbildung/Training	<input type="checkbox"/>
Gemeinsame Projekte	<input type="checkbox"/>
Sonstige	<input type="checkbox"/>
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	

Art. 3 Energieprotokoll - Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

6. Erfolgt die Durchführung des Energieprotokolls in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften?			
Ja	X	Nein	

Art. 5 Energieprotokoll - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

7. Wurden Konzepte für eine umweltverträglichere Energienutzung entwickelt, die vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen fördern?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Erstellung von Energiekonzepten der lokalen Gebietskörperschaften; - Förderung der Erstellung von Energieprüfungen für Industrieprozesse und in Gebäuden; - Förderung der Erarbeitung von Machbarkeitsstudien für Investitionsprojekte (z.B. Nutzung der Abwärme, Koproduktion von Wärme und Strom); - Demonstrationsprojekte für effiziente Energienutzung; - finanzielle Förderungen für Investitionen in die energieeffiziente Renovierung von Wohnhäusern und Nutzung erneuerbarer Energiequellen. 			

8. Wurden Maßnahmen und Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen?	Ja	Nein
Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen	X	
Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	X	
Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen	X	
Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung	X	
Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten	X	
Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie	X	
Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll	X	
Energetische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen	X	

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen gefördert und bevorzugt genutzt?			
Ja	X	Nein	

10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?	
<ul style="list-style-type: none"> - Aktivitäten zur Information, Bewusstseinsbildung und Bildung (Wissensvermittlung); - Subventionierung von Energieprüfungen; - Subventionierung der Erstellung lokaler Energiekonzepte; - Subventionierung von Machbarkeitsstudien für Investitionsprojekte für erneuerbare Energien (Biomasse, Sonne, Wärmepumpen, Nutzung der Erdwärme); - Mitfinanzierung von Investitionsprojekten (Sonne, Biomasse, Wärmepumpen, Nutzung der Erdwärme); - günstige Abnahmepreise für aus erneuerbaren Energien produzierten Strom. 	

11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse	X	
Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung	X	
Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung		

12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie.
Subventionierung von Machbarkeitsstudien und Mitfinanzierung von Investitionen; günstige Abnahmepreise für aus erneuerbaren Energien produzierten Strom.

13. Sind die Anteile der genannten regenerativer Energien an der Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen, gleich geblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Ge- stiegen	Gleich geblie- ben	Ge- sunken
Sonne	X		
Biomasse	X		
Wasser	X		
Wind		X	

Geothermie	X		
------------	---	--	--

Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

14. Wird sowohl bei neuen als auch, soweit wie möglich, bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

15. Wird der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften erhalten?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen werden zu diesem Zweck ergriffen?			

16. Werden Anreize geschaffen oder gibt es Vorschriften, um die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke – bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme – deren Neubau vorzuziehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen

18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen?			
Ja	X*	Nein	
Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	X*	Nein	

19. Wurden bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt?			
Ja		Nein	
Wie hat sich das auf das Emissionsvolumen ausgewirkt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)		Gestiegen	Gleich geblieben
			Gesunken
			n

20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen geprüft?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Die Ergebnisse der Prüfung werden mit den jeweiligen Studien vorgelegt, wobei sich die Ergebnisse von Fall zu Fall unterscheiden; ob der Ersatz gerechtfertigt ist, ist jeweils für den konkreten Fall zu entscheiden.			

21. Wurden geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Erteilung des Status als „qualifizierter Erzeuger“ und Führen eines entsprechenden Registers; günstige Abnahmepreise für aus Kogeneration von Kraft und Wärme erzeugten Strom.			

22. Wurden Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme in grenznahen Gebieten mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und verknüpft?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

Art. 9 Energieprotokoll - Kernkraft

23. Erfolgt ein umfassender Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte			
---	--	--	--

über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

24. Wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und vernetzt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und -verteilung

25. Werden bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Entsprechend der Umweltgesetzgebung sind die Umweltverträglichkeitsprüfung und der dazugehörige Umweltverträglichkeitsbericht in Vorbereitung. Aus dem Umweltverträglichkeitsbericht folgen entsprechende Maßnahmen.			

26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe benutzt werden?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Die Raumentwicklungsstrategie für Slowenien diktiert die maximale Nutzung der bestehenden Leitungen und Infrastrukturkorridore sowie die Planung neuer Leitungen bzw. Korridore nur dort, wo es keine andere Lösung möglich ist.			

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezone, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, wie?
Entsprechend der Umweltschutzgesetzgebung (Umweltverträglichkeitsprüfung).

Art. 11 Energieprotokoll - Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

28. Wie sind die Bedingungen, unter welchen bei Vorprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat? (Nennen Sie die Details und die Rechtsvorschriften.)

Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wo sind diese geregelt und mit welchem Inhalt?			
<i>Umweltschutzgesetz</i> (Abschnitt 3 sieht eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung vor).			

30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?			
Ja	X	Nein	

31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt?			

32. Wird bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen durchgeführt, die bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auch eine Anhörung auf internationaler Ebene einschließt?			
Ja	X	Nein	

Art. 13 Energieprotokoll - Abstimmung

33. Werden bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige
--

Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchgeführt?			
Ja		Nein	

34. Wird bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wo? Nennen Sie die Vorschrift(en).			
<i>Raumordnungsgesetz, Umweltschutzgesetz.</i>			

36. Wurde Ihr Land bei Vorhaben im Energiesektor, die potentiell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben und von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?					
Ja		Nicht immer		Nein	
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.					

Art. 14 Energieprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

37. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls

38. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	

Wenn ja, welche?

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

* FRAGE Nr. 18:

Es wird keine energierechtliche Genehmigung erteilt, wenn die Nutzleistung der Umwandlung von primären fossilen Brennstoffen und die Umweltbelastung nicht dem Stand der letzten Umwelttechnik entspricht. (*Reglement der Voraussetzungen zur Erteilung der energierechtlichen Genehmigung*)

Verordnung zu den geforderten Nutzleistungen für neue mit flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen betriebene Warmwasserheizkessel.